

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die integrierte Finanzdienstleistungsaufsicht

A. Problem und Ziel

Ziel des Gesetzes ist es, in Deutschland eine neue staatliche Aufsicht über Banken, Versicherungsunternehmen und Finanzdienstleistungsinstitute zu schaffen, die sektorübergreifend den gesamten Finanzmarkt umfasst. Vor dem Hintergrund tiefgreifender Veränderungen auf den Finanzmärkten verlangt auch die institutionelle Struktur der bisher bestehenden Aufsichtsorgane nach einer Anpassung. Mit der Errichtung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wird auf diese Veränderungen reagiert und die notwendige organisatorische Neuausrichtung vollzogen.

Mit der selbständigen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht werden die Aufsichtskompetenzen der bisherigen drei Bundesoberbehörden, des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen, des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen und des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel in einem Errichtungsgesetz organisatorisch zusammengeführt. Damit wird das Wissen der Aufsicht in Zukunft in einer integrierten proaktiven Aufsicht gebündelt eingesetzt werden. Die neue Bundesanstalt für die „Allfinanzaufsicht“ wird die Effizienz der Aufsicht stärken, zu einer Nutzung von Synergieeffekten im Bereich von zentralen und aufsichtlichen Querschnittsaufgaben führen und insgesamt das Kosten/Nutzen-Verhältnis der Aufsicht verbessern.

Über organisationsrechtliche Vorschriften hinaus wird das materielle Aufsichtsrecht der drei Sektoren der Aufsicht nicht geändert. Die Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank und deren schon bisherige Einbindung in die laufende Überwachung aller Institute wird konkretisiert und der Umfang ihrer Beteiligung an der laufenden Überwachung auf der Erkenntnisebene gesetzlich festgeschrieben. Die Finanzierung der Anstalt wird zu 100 % durch Umlage der Kosten auf die Institute und Unternehmen erfolgen.

B. Lösung

Erlass eines Errichtungsgesetzes für die Bundesanstalt.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Vollständige Entlastung des Bundeshaushalts, von dem bisher 10 % der Kosten der Aufsicht der drei Aufsichtsbehörden, d. h. 13,5 Mio. DM im Haushaltsjahr 1999, getragen wurden.

E. Sonstige Kosten

Weil die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ihre Kosten vollständig aus eigenen Einnahmen durch Umlagen und Gebühren decken soll, erhöhen sich die von den beaufsichtigten Instituten und Unternehmen zu tragenden Kosten der Aufsicht bei bestehendem Personalstand nominell in jedem Fall um den bisher vom Bundeshaushalt zu tragenden Anteil, mithin um ca. 13,5 Mio. DM.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER**

Berlin, den 4. Oktober 2001

022 (432) – 500 00 – Fi 33/01

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik

11011 Berlin

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die integrierte
Finanzdienstleistungsaufsicht

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 767. Sitzung am 27. September 2001 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates wird nachgereicht.



Entwurf eines Gesetzes über die integrierte Finanzdienstleistungsaufsicht

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Übersicht

- Artikel 1 Gesetz über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz – FinDAG –)
- Artikel 2 Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen
- Artikel 3 Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes
- Artikel 4 Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes
- Artikel 5 Änderung des Verkaufsprospektgesetzes
- Artikel 6 Änderung des Börsengesetzes
- Artikel 7 Änderung des Aktiengesetzes
- Artikel 8 Änderung des Hypothekendarlehenbankgesetzes
- Artikel 9 Änderung des Schiffsbankgesetzes
- Artikel 10 Änderung des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten
- Artikel 11 Änderung des Bausparkkassengesetzes
- Artikel 12 Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften
- Artikel 13 Änderung des Auslandsinvestment-Gesetzes
- Artikel 14 Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes
- Artikel 15 Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes
- Artikel 16 Änderung des Bundesaufsichtsamtsgesetzes
- Artikel 17 Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes
- Artikel 18 Änderung des Geldwäschegesetzes
- Artikel 19 Änderung des Einlagensicherungs- und Entschädigungsgesetzes
- Artikel 20 Änderung von Rechtsverordnungen
- Artikel 21 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang
- Artikel 22 Inkrafttreten

Artikel 1

Gesetz über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz – FinDAG –)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Errichtung, Aufsicht, Aufgaben

- § 1 Errichtung
- § 2 Rechts- und Fachaufsicht

§ 3 Forum für Finanzmarktaufsicht

§ 4 Aufgaben und Zusammenarbeit

Zweiter Abschnitt

Organisation

§ 5 Organe, Satzung

§ 6 Präsident

§ 7 Verwaltungsrat

§ 8 Fachbeirat

Dritter Abschnitt

Personal

§ 9 Beamte

§ 10 Angestellte, Arbeitnehmer und Auszubildende

§ 11 Verschwiegenheit

Vierter Abschnitt

Haushaltsplan, Rechnungslegung Deckung des Verwaltungsaufwands

§ 12 Haushaltsplan, Rechnungslegung

§ 13 Deckung des Verwaltungsaufwands, Liquiditätshilfen

Fünfter Abschnitt

Gebühren und Umlage, Zwangsmittel

§ 14 Gebühren

§ 15 Gesonderte Erstattung

§ 16 Umlage

§ 17 Zwangsmittel

Sechster Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 18 Übergangsbestimmungen

§ 19 Überleitung/Übernahme von Beschäftigten

§ 20 Verteilung der Versorgungskosten

§ 21 Übergang von Rechten und Pflichten

§ 22 Berichtigung von Bezeichnungen

Erster Abschnitt

Errichtung, Aufsicht, Aufgaben

§ 1

Errichtung

(1) Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen wird durch Zusammenlegung des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen, des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen und des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel eine bundesunmittelbare, rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts zum 1. Januar 2002 errichtet. Sie trägt die Bezeichnung „Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ (Bundesanstalt).

(2) Die Bundesanstalt hat ihren Sitz in Bonn und in Frankfurt am Main.

(3) Für Klagen gegen die Bundesanstalt gilt Frankfurt am Main als Sitz der Behörde. In Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gilt Frankfurt am Main als Sitz der Verwaltungsbehörde. Satz 1 ist auf Klagen aus dem Beamtenverhältnis und auf Rechtsstreitigkeiten, für die die Gerichte für Arbeitssachen zuständig sind, nicht anzuwenden.

§ 2

Rechts- und Fachaufsicht

Die Bundesanstalt untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen (Bundesministerium).

§ 3

Forum für Finanzmarktaufsicht

Bei der Bundesanstalt wird ein Forum für Finanzmarktaufsicht eingerichtet, dem die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank angehören. Das Bundesministerium kann an den Sitzungen teilnehmen. Den Vorsitz führt die Bundesanstalt. Das Forum für Finanzmarktaufsicht koordiniert die Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank bei der Aufsicht. Es berät auch Fragen der Allfinanzaufsicht, die für die Stabilität des Finanzsystems von Bedeutung sind.

§ 4

Aufgaben und Zusammenarbeit

(1) Die Bundesanstalt nimmt die ihr nach dem Gesetz über das Kreditwesen, dem Versicherungsaufsichtsgesetz und dem Wertpapierhandelsgesetz sowie nach anderen Bestimmungen übertragenen Aufgaben einschließlich der Beratungstätigkeit im Zusammenhang mit dem Aufbau und der Unterstützung ausländischer Aufsichtssysteme wahr.

(2) Die Bundesanstalt arbeitet mit anderen Stellen und Personen im In- und Ausland nach Maßgabe der in Absatz 1 genannten Gesetze und Bestimmungen zusammen.

(3) Bei der Durchführung ihrer Aufgaben kann sich die Bundesanstalt anderer Personen und Einrichtungen bedienen.

(4) Die Bundesanstalt nimmt ihre Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.

Zweiter Abschnitt

Organisation

§ 5

Organe, Satzung

(1) Organe der Bundesanstalt sind der Präsident und der Verwaltungsrat.

(2) Aufgaben und Befugnisse der Organe bestimmt die Satzung der Bundesanstalt, soweit sie nicht durch dieses Gesetz geregelt sind.

(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, die Satzung der Bundesanstalt durch Rechtsverordnung zu erlassen. Die Satzung kann vom Bundesministerium durch Rechtsverordnung im Benehmen mit dem Verwaltungsrat geändert werden. In die Satzung sind insbesondere Bestimmungen aufzunehmen über

1. den Aufbau und die Organisation der Bundesanstalt,
2. die Rechte und Pflichten der Organe der Bundesanstalt,
3. die Einzelheiten der Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats und des Vorschlagsrechts der Verbände der Kredit- und Versicherungswirtschaft,
4. die Einzelheiten der Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Fachbeirats,
5. die Haushaltsführung sowie die Rechnungslegung der Bundesanstalt.

§ 6

Leitung

(1) Die Bundesanstalt wird vom Präsidenten geleitet. Der Präsident hat als ständigen Vertreter einen Vizepräsidenten. Präsident und Vizepräsident können vor Errichtung der Bundesanstalt ernannt werden.

(2) Der Präsident vertritt die Bundesanstalt gerichtlich und außergerichtlich. Er regelt die innere Organisation der Bundesanstalt durch eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung und deren Änderung bedürfen der Genehmigung durch das Bundesministerium.

(3) Die Bereiche der Finanzsektoren Banken, Versicherungen und Wertpapierhandel werden von dem für den jeweiligen Bereich zuständigen Ersten Direktor geleitet.

§ 7

Verwaltungsrat

(1) Bei der Bundesanstalt wird ein Verwaltungsrat gebildet. Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung der Bundesanstalt und unterstützt diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Der Präsident hat den Verwaltungsrat regelmäßig über seine Geschäftsführung zu unterrichten.

(2) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Verwaltungsrat besteht aus

1. dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, die vom Bundesministerium entsandt werden,
2. folgenden 19 weiteren Mitgliedern:
 - a) zwei weitere Vertreter des Bundesministeriums,

- b) ein Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie,
- c) ein Vertreter des Bundesministeriums der Justiz,
- d) fünf Mitglieder des Deutschen Bundestages,
- e) fünf Vertreter der Kreditinstitute,
- f) vier Vertreter der Versicherungsunternehmen,
- g) ein Vertreter der Kapitalanlagegesellschaften.

Die Deutsche Bundesbank kann mit einem Vertreter ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnehmen.

(4) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden durch das Bundesministerium bestellt. Für jedes Mitglied des Verwaltungsrats ist für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter zu benennen und durch das Bundesministerium zu bestellen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats müssen die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag erfüllen.

§ 8

Fachbeirat

(1) Bei der Bundesanstalt wird ein Fachbeirat gebildet. Er berät die Bundesanstalt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Er kann auch Empfehlungen zur allgemeinen Weiterentwicklung der Aufsichtspraxis einbringen.

(2) Der Fachbeirat besteht aus 20 Mitgliedern. Die Mitglieder des Fachbeirats werden durch das Bundesministerium bestellt. Im Fachbeirat sollen die Finanzwissenschaft, die Kredit- und Versicherungswirtschaft, die Deutsche Bundesbank und die Verbraucherschutzvereinigungen angemessen vertreten sein.

(3) Der Fachbeirat wählt aus seinem Kreis einen Vorsitzenden. Der Fachbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Dritter Abschnitt

Personal

§ 9

Beamte

(1) Der Bundesanstalt wird das Recht verliehen, Beamte zu haben; sie sind mittelbare Bundesbeamte.

(2) Der Präsident ernennt die Beamten der Besoldungsgruppen A 2 bis A 16 der Besoldungsordnung A. Der Bundespräsident ernennt die übrigen Beamten.

(3) Oberste Dienstbehörde für den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die drei Ersten Direktoren ist das Bundesministerium. Für die übrigen Beamten ist oberste Dienstbehörde der Präsident.

§ 10

Angestellte, Arbeiter und Auszubildende

(1) Auf die Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden der Bundesanstalt sind die für Arbeitnehmer und Auszubil-

dende des Bundes jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden.

(2) Angestellte können mit Zustimmung des Verwaltungsrats auch oberhalb der höchsten tarifvertraglichen Vergütungsgruppe in einem außertariflichen Angestelltenverhältnis beschäftigt werden, soweit dies für die Durchführung der Aufgaben erforderlich ist. Satz 1 gilt für die sonstige Gewährung von über- oder außertariflichen Leistungen entsprechend.

§ 11

Verschwiegenheitspflicht

Die Verschwiegenheitspflicht der Beschäftigten der Bundesanstalt in Bezug auf Tatsachen, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, bestimmt sich nach den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, auf Grund deren der einzelne Beschäftigte tätig geworden ist.

Vierter Abschnitt

Haushaltsplan, Rechnungslegung, Deckung des Verwaltungsaufwands

§ 12

Haushaltsplan, Rechnungslegung

(1) Die Bundesanstalt weist die in ihrem Verwaltungsbereich voraussichtlich zu erwartenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben in einem Haushaltsplan einschließlich eines Stellenplans aus. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Auf Zahlungen, die Buchführung und die Rechnungslegung sind die für die bundesunmittelbaren juristischen Personen geltenden Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung anzuwenden.

(2) Der Haushaltsplan wird, erstmals für das Haushaltsjahr 2003, vom Präsidenten aufgestellt. Für das Haushaltsjahr 2002 wird der Haushaltsplan unverzüglich nach Errichtung der Bundesanstalt, spätestens jedoch bis zum 31. März 2002 aufgestellt. Der Präsident hat dem Verwaltungsrat den Entwurf des Haushaltsplans unverzüglich vorzulegen. Der Haushaltsplan wird vom Verwaltungsrat festgestellt.

(3) Nach Ende des Haushaltsjahres hat der Präsident eine Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Bundesanstalt aufzustellen. Die Entlastung erteilt der Verwaltungsrat mit Zustimmung des Bundesministeriums.

(4) Ergibt die Jahresschlussrechnung einen Überschuss, kann dieser mit Zustimmung des Verwaltungsrats auf das folgende Haushaltsjahr übertragen werden. Anstelle der Übertragung kann in Höhe des Überschusses eine Rücklage für zukünftige Investitionsvorhaben gebildet werden. Die Bildung der Rücklage bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Verwaltungsrats.

(5) Die Prüfung der Rechnung und der Haushalts- und Wirtschaftsführung ist unbeschadet einer Prüfung des Bundesrechnungshofs nach § 111 Bundeshaushaltsordnung von der in der Satzung bestimmten Stelle vorzunehmen. Die Ergebnisse der Prüfung sind dem Präsidenten, dem Verwaltungsrat und dem Bundesministerium sowie dem Bundesrechnungshof zuzuleiten.

§ 13

Deckung der Kosten der Aufsicht

(1) Die Bundesanstalt deckt ihre Kosten, einschließlich der Kosten, mit denen die Deutsche Bundesbank die Bundesanstalt nach Absatz 2 belastet, aus eigenen Einnahmen nach Maßgabe der §§ 14 bis 16.

(2) Die Deutsche Bundesbank stellt der Bundesanstalt die Kosten, die ihr aus ihrer Einbindung in die laufende Überwachung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen entstehen, in Rechnung. Ausgenommen hiervon ist das Verfahren über die Einreichung von Monatausweisen gemäß § 25 des Gesetzes über das Kreditwesen.

(3) Der Bund leistet die zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft notwendigen Liquiditätshilfen als verzinsliches Darlehen nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes. Die Höhe des Zinssatzes wird durch Vereinbarung zwischen dem Bund und der Bundesanstalt festgelegt. Das Darlehen ist so bald wie möglich zurückzuzahlen, spätestens jedoch mit dem Ende des Haushaltsjahres.

Fünfter Abschnitt

Gebühren und Umlage, Zwangsmittel

§ 14

Gebühren für Amtshandlungen

(1) Die Bundesanstalt kann für Amtshandlungen im Rahmen der ihr zugewiesenen Aufgaben Gebühren in Höhe von bis zu 500 000 Euro erheben, soweit nicht die für die Bundesanstalt geltenden Gesetze besondere Gebührenregelungen enthalten oder nach § 15 eine gesonderte Erstattung von Kosten vorgesehen ist.

(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebühren nach Maßgabe des Absatzes 1 durch feste Sätze oder Rahmensätze und durch Regelungen über Erhöhungen, Ermäßigungen und Befreiungen für bestimmte Arten von Amtshandlungen näher zu bestimmen. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung ein angemessenes Verhältnis besteht. Das Bundesministerium kann die Ermächtigung zum Erlass der Rechtsverordnung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

(3) In der Rechtsverordnung nach Absatz 2 kann bestimmt werden, dass sie auch auf die bei ihrem Inkrafttreten anhängigen Verwaltungsverfahren anzuwenden ist, soweit in diesem Zeitpunkt die Gebühr nicht bereits festgesetzt ist.

§ 15

Gesonderte Erstattung

(1) Die Kosten, die der Bundesanstalt entstehen

1. durch die Bestellung eines Abwicklers nach § 37 Satz 2, § 38 Abs. 2 Satz 2 oder 4 des Gesetzes über das Kreditwesen oder einer Aufsichtsperson nach § 46 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen, durch eine Bekanntmachung nach § 32 Abs. 4, § 37 Satz 3 oder

§ 38 Abs. 3 des Gesetzes über das Kreditwesen, durch eine auf Grund des § 44 Abs. 1 oder 2, § 44b Abs. 2 oder § 44c Abs. 2 auch in Verbindung mit Maßnahmen nach § 44c Abs. 3 oder 4 des Gesetzes über das Kreditwesen vorgenommene Prüfung,

2. durch eine auf Grund des § 35 Abs. 1 oder § 36 Abs. 4 des Wertpapierhandelsgesetzes vorgenommene Prüfung oder
3. auf Grund einer nach § 44 Abs. 3 des Gesetzes über das Kreditwesen vorgenommenen Prüfung der Richtigkeit der für die Zusammenfassung nach § 10a Abs. 6 und 7, § 13b Abs. 3 und § 25 Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen übermittelten Daten

sind in den Fällen der Nummer 1 und 2 von dem betroffenen Unternehmen, in den Fällen der Nummer 3 von dem zur Zusammenfassung verpflichteten Unternehmen der Bundesanstalt gesondert zu erstatten und ihr auf Verlangen vorzuschließen. Zu den Kosten nach Satz 1 gehören auch die Kosten, mit denen die Bundesanstalt von der Deutschen Bundesbank und anderen Behörden, die im Rahmen solcher Maßnahmen für die Bundesanstalt tätig werden, belastet wird, sowie die Kosten für den Einsatz eigener Mitarbeiter.

(2) Die Bundesanstalt hat der Deutschen Bundesbank und den anderen Behörden, die im Rahmen des Absatzes 1 für sie tätig werden, den Personal- und Sachaufwand zu ersetzen. Die Höhe des Erstattungsbetrags, insbesondere die Stundensätze für den Einsatz von Mitarbeitern dieser Behörden bestimmen sich nach Erstattungsrichtlinien, die das Bundesministerium erlässt.

§ 16

Umlage

Soweit die Kosten der Bundesanstalt nicht durch Gebühren oder durch gesonderte Erstattung nach § 15 gedeckt werden, sind sie einschließlich der Fehlbeträge und der nicht eingegangenen Beträge des Vorjahres anteilig auf die Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen, Finanzdienstleistungsinstitute, Kursmakler und andere Unternehmen, die an einer inländischen Börse zur Teilnahme am Handel zugelassen sind, sowie Emittenten mit Sitz im Inland, deren Wertpapiere an einer Inländischen Börse zum Handel zugelassen oder mit ihrer Zustimmung in den Freiverkehr einbezogen sind, nach Maßgabe eines geeigneten Verteilungsschlüssels umzulegen und von der Bundesanstalt nach den Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes beizutreiben. Das Nähere über die Erhebung der Umlage, insbesondere den Verteilungsschlüssel, den Stichtag, die Mindestveranlagung, das Umlageverfahren einschließlich eines geeigneten Schätzverfahrens bei nicht zweifelsfreier Datenlage, Zahlungsfristen, die Höhe der Säumniszuschläge und die Beitreibung bestimmt das Bundesministerium durch Rechtsverordnung. Die Rechtsverordnung kann auch Regelungen über die vorläufige Festsetzung des Umlagebetrages vorsehen. Das Bundesministerium kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

§ 17

Zwangsmittel

Die Bundesanstalt kann ihre Verfügungen, die sie innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse trifft, mit Zwangsmitteln nach den Bestimmungen des Verwaltungs-Vollstreckungs-

gesetzes durchsetzen. Dabei kann sie die Zwangsmittel für jeden Fall der Nichtbefolgung androhen. Sie kann auch Zwangsmittel gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts anwenden. Die Höhe des Zwangsgelds beträgt bis zu 250 000 Euro.

Sechster Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 18

Übergangsbestimmungen

(1) Bei dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen und dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel anhängige Verwaltungsverfahren werden ab dem 1. Januar 2002 von der Bundesanstalt fortgeführt. In anhängigen Gerichtsverfahren, in denen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Präsidenten des jeweiligen Bundesaufsichtsamts, Partei oder Beteiligte ist, ist die Bundesanstalt mit Inkrafttreten dieses Gesetzes Partei oder Beteiligte.

(2) Für Gerichtsverfahren, die gemäß § 10a des Bundesaufsichtsamtsgesetzes anhängig sind, bleibt das Bundesverwaltungsgericht zuständig. Der Lauf von Fristen wird nicht unterbrochen.

(3) Spätestens vier Monate nach Errichtung der Bundesanstalt finden Wahlen zu den Personalvertretungen statt. Bis zur Wahl werden die Aufgaben des Personalrats bei der Bundesanstalt übergangsweise von den Mitgliedern der bisherigen Personalräte des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen, des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen und des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel gemeinsam wahrgenommen. Der Vorsitzende des Personalrates des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen beruft die Mitglieder unter Übersendung der Tagesordnung zur ersten Sitzung ein und leitet sie, bis der Übergangspersonalrat aus seiner Mitte einen Wahlleiter zur Wahl des Vorstands bestellt hat. Der Übergangspersonalrat bestellt in seiner ersten Sitzung den Wahlvorstand für die Wahl des Personalrats bei der Bundesanstalt. Die Sätze 1, 2 und 4 gelten entsprechend für die Jugend- und Auszubildendenvertretung. Für die Schwerbehindertenvertretung gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend. Bezüglich der Wahl der Gleichstellungsbeauftragten gilt die entsprechende Wahlverordnung.

(4) Die Mitglieder des Versicherungsbeirats beim Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen sind bis zum Ablauf ihrer Verpflichtungszeit Mitglieder des Versicherungsbeirats der Bundesanstalt.

(5) Auf die am 31. Dezember 2001 im Amt befindlichen Präsidenten und Vizepräsidenten der Bundesaufsichtsämter für das Versicherungswesen, für das Kreditwesen und den Wertpapierhandel sind die Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes in der vor Inkrafttreten des Artikels 14 des Gesetzes über die integrierte Finanzdienstleistungsaufsicht vom ... (BGBl. I S. ...) geltenden Fassung bis zur Übertragung eines anderen Amtes anzuwenden.

(6) Kosten des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen und Kosten des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel, die für das Jahr 2001 und die Vorjahre noch nicht erstattet wurden, sind an die Bundesanstalt zu entrich-

ten. Kosten des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen, die für das Jahr 2001 und die Vorjahre noch nicht erstattet wurden, sind dem Bund zu erstatten.

§ 19

Überleitung/Übernahme von Beschäftigten

(1) Die Beamten der Bundesaufsichtsämter für das Kreditwesen, für das Versicherungswesen und für den Wertpapierhandel sind mit Wirkung zum 1. Januar 2002 Beamte der Bundesanstalt. § 130 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654) findet entsprechend Anwendung.

(2) Soweit die Versorgungslast für die Beamten der Bundesanstalt nicht nach § 20 vom Bund zu tragen ist, sind bei der Bundesanstalt Pensionsrückstellungen zu bilden.

(3) Die bei den in Absatz 1 genannten Bundesaufsichtsämtern beschäftigten Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden sind mit Wirkung zum 1. Januar 2002 in den Dienst der Bundesanstalt übernommen. Die Bundesanstalt tritt unbeschadet des § 10 Abs. 1 in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt der Übernahme bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse ein.

§ 20

Verteilung der Versorgungskosten

(1) Die Bundesanstalt trägt die Versorgungsbezüge für die übernommenen Beamten der Bundesaufsichtsämter für das Kreditwesen, für das Versicherungswesen und für den Wertpapierhandel, die zum Zeitpunkt der Übernahme das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.

(2) Für die übernommenen Beamten der Bundesaufsichtsämter für das Kreditwesen, für das Versicherungswesen und für den Wertpapierhandel, die zum Zeitpunkt der Übernahme das 45. Lebensjahr bereits vollendet hatten, tragen die Bundesanstalt und der Bund die Versorgungsbezüge anteilig nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes.

(3) Für die vorhandenen Versorgungsempfänger der Bundesaufsichtsämter für das Kreditwesen, für das Versicherungswesen und für den Wertpapierhandel werden die Versorgungsbezüge vom Bund getragen.

§ 21

Übergang von Rechten und Pflichten

(1) Rechte und Pflichten, die die Bundesaufsichtsämter für das Kreditwesen, für das Versicherungswesen und für den Wertpapierhandel mit Wirkung für und gegen die Bundesrepublik Deutschland begründet haben, gehen auf die Bundesanstalt über.

(2) Das von den Bundesaufsichtsämtern zum Zeitpunkt der Errichtung der Bundesanstalt genutzte bewegliche Verwaltungsvermögen der Bundesrepublik Deutschland wird der Bundesanstalt zur unentgeltlichen Nutzung überlassen.

§ 22

Berichtigung von Bezeichnungen

Das Bundesministerium kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, in Gesetzen und Rechtsverordnungen, die im Gesetz über die integrierte

Finanzdienstleistungsaufsicht vom ... (BGBl. I S. ...) nicht erfasst sind, die Bezeichnungen „Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen“ „Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen“ und „Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel“ durch die Bezeichnung „Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ ersetzen und die hierdurch bedingten sprachlichen Anpassungen vornehmen.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen

Das Gesetz über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch [...], wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Der erste Abschnitt wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „§ 4 Entscheidungen des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen“ wird durch die Angabe „§ 4 Entscheidungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ ersetzt.
 - bb) Die Überschrift des zweiten Unterabschnitts „2. Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen“ wird durch die Überschrift „2. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ ersetzt.
 - cc) Die Angabe „§ 5 Organisation“ wird durch die Angabe „§ 5 (weggefallen)“ ersetzt.
 - b) Der dritte Abschnitt wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „§ 42 Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes“ wird durch die Angabe „§ 42 Entscheidung der Bundesanstalt“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „§ 50 Zwangsmittel“ wird durch die Angabe „§ 50 (weggefallen)“ ersetzt.
 - cc) Die Angabe „§ 51 Umlage und Kosten“ wird durch die Angabe „§ 51 (weggefallen)“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (Bundesaufsichtsamt)“ durch die Wörter „die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 12 Satz 5 werden jeweils die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
 - c) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt; die Wörter „und dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel“ werden gestrichen.
 - d) In Absatz 11 Satz 4 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
4. § 2b wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1, 5 und 6 werden jeweils die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
 - cc) Satz 7 wird gestrichen.
 - b) Absatz 1a wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Im Einleitungssatz werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 3 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ und die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter „beim Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „bei der Bundesanstalt“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Im Einleitungssatz werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
 - bbb) Die Wörter „mit seiner Zustimmung“ werden durch die Wörter „mit ihrer Zustimmung“ ersetzt.
 - ccc) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. der Inhaber der bedeutenden Beteiligung seiner Pflicht nach Absatz 1 zur vorherigen Unterrichtung der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank nicht nachgekommen ist und diese Unterrichtung innerhalb einer von ihr gesetzten Frist nicht nachgeholt hat oder“.
 - bb) In Satz 3 Halbsatz 1 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt; die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt nicht innerhalb einer von die-

- sem“ werden durch die Wörter „ihr nicht innerhalb einer von ihr“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
- dd) In Satz 5 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamte“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 und 2 Halbsatz 1 werden jeweils die Wörter „das Bundesaufsichtsamte“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 Halbsatz 2 wird das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamte“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „hat es“ durch die Wörter „ist“ ersetzt.
- cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Die Bundesanstalt kann eine Frist festsetzen, nach deren Ablauf ihr die Person oder Personengesellschaft, welche die Anzeige nach Satz 1 erstattet hat, den Vollzug oder den Nichtvollzug der beabsichtigten Absenkung oder Veränderung anzuzeigen hat.“
- dd) In Satz 4 werden die Wörter „beim Bundesaufsichtsamte“ durch die Wörter „bei der Bundesanstalt“ ersetzt.
- f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamte“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamte“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen“ durch die Wörter „der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ ersetzt.
- b) In Satz 1 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamte“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
- c) In Satz 2 wird das Wort „Seine“ durch das Wort „Ihre“ ersetzt.
6. Nach § 4 wird die Überschrift wie folgt gefasst:
- „2. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“
7. § 5 wird aufgehoben
8. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamte“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamte“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ und das Komma nach dem Wort „können“ durch einen Punkt ersetzt. Die Wörter „soweit nicht das Bundesaufsichtsamte für den Wertpapierhandel nach dem Wertpapierhandelsgesetz zuständig ist.“ werden gestrichen.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamte kann im Rahmen der ihm“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt kann im Rahmen der ihr“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird aufgehoben.
9. § 7 wird wie folgt gefasst:
- „§ 7
Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank
- (1) Die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank arbeiten nach Maßgabe dieses Gesetzes zusammen. Unbeschadet weiterer gesetzlicher Maßgaben umfasst die Zusammenarbeit die laufende Überwachung der Institute durch die Deutsche Bundesbank. Die laufende Überwachung beinhaltet insbesondere die Auswertung der von den Instituten eingereichten Unterlagen, der Prüfungsberichte nach § 26 und der Jahresabschlussunterlagen sowie die Durchführung und Auswertung der bankgeschäftlichen Prüfungen zur Beurteilung der angemessenen Eigenkapitalausstattung und Risikosteuerungsverfahren der Institute und das Bewerten von Prüfungsfeststellungen. Die laufende Überwachung durch die Deutsche Bundesbank erfolgt in der Regel durch ihre Hauptverwaltungen.
- (2) Die Deutsche Bundesbank hat dabei die Richtlinien der Bundesanstalt zu beachten. Die Richtlinien der Bundesanstalt ergehen im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank, soweit sie nicht der Konkretisierung der Regelungen in § 2 Abs. 5 Satz 3, § 10 Abs. 1 Satz 2, § 10a Abs. 6 Satz 9, § 11 Satz 2, § 22 Satz 3, § 24 Abs. 4, § 25 Abs. 3 dieses Gesetzes dienen, nach denen die Herstellung des Einvernehmens mit der Deutschen Bundesbank vorgeschrieben ist. Die aufsichtsrechtlichen Maßnahmen, insbesondere Allgemeinverfügungen und Verwaltungsakte einschließlich Prüfungsanordnungen nach § 44 Abs. 1 Satz 2 und § 44b Abs. 2 Satz 1 trifft die Bundesanstalt gegenüber den Instituten. Die Bundesanstalt legt die von der Deutschen Bundesbank getroffenen Prüfungsfeststellungen und Bewertungen in der Regel ihren aufsichtsrechtlichen Maßnahmen zugrunde.
- (3) Die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank haben einander Beobachtungen und Feststellungen mitzuteilen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Die Deutsche Bundesbank hat insoweit der Bundesanstalt auch die Angaben zur Verfügung zu stellen, die jene auf Grund statistischer Erhebungen nach § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank erlangt. Sie hat vor Anordnung einer solchen Erhebung die Bundesanstalt zu hören; § 18 Satz 5 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank gilt entsprechend.

(4) Die Zusammenarbeit nach Absatz 1 und die Mitteilungen nach Absatz 3 schließen die Übermittlung der zur Erfüllung der Aufgaben der empfangenden Stelle erforderlichen personenbezogenen Daten ein. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz dürfen die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank gegenseitig die bei der anderen Stelle jeweils gespeicherten Daten im automatisierten Verfahren abrufen. Die Deutsche Bundesbank hat bei jedem zehnten von der Bundesanstalt durchgeführten Abruf personenbezogener Daten den Zeitpunkt, die Angaben, welche die Feststellung der aufgerufenen Datensätze ermöglichen, sowie die für den Abruf verantwortliche Person zu protokollieren. Die Protokolldaten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsmäßigen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden. Sie sind am Ende des auf das Jahr der Protokollierung folgenden Kalenderjahres zu löschen, soweit sie nicht für ein laufendes Kontrollverfahren benötigt werden. Die Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend für die Datenabrufe der Deutschen Bundesbank bei der Bundesanstalt. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes unberührt.

(5) Die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank können gemeinsame Dateien einrichten. Jede der beiden Stellen darf nur die von ihr eingegebenen Daten verändern, sperren oder löschen und ist nur hinsichtlich der von ihr eingegebenen Daten verantwortliche Stelle im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes. Hat eine der beiden Stellen Anhaltspunkte dafür, dass von der anderen Stelle eingegebene Daten unrichtig sind, teilt sie dies der anderen Stelle unverzüglich mit. Die andere Stelle hat die Richtigkeit der Daten unverzüglich zu prüfen und die Daten erforderlichenfalls unverzüglich zu berichtigen, zu sperren und zu löschen. Bei der Errichtung einer gemeinsamen Datei ist festzulegen, welche Stelle die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes zu treffen hat. Die nach Satz 5 bestimmte Stelle hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten Zugang zu personenbezogenen Daten nur in dem Umfang erhalten, der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Abrufe personenbezogener Daten, die nicht durch die eingebende Stelle erfolgen, sind in entsprechender Anwendung von Absatz 4 Satz 3 bis 5 zu protokollieren.“

10. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 3 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ und die Wörter „das

Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.

bbb) In Nummer 4 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Bundesanstalt teilt den zuständigen Stellen des Aufnahmestaats Maßnahmen mit, die sie ergreifen wird, um Verstöße eines Instituts gegen Rechtsvorschriften des Aufnahmestaats zu beenden, über die sie durch die zuständigen Stellen des Aufnahmestaats unterrichtet worden ist.“

11. § 8a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.

12. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „beim Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „bei der Bundesanstalt“ und die Angabe „§ 8 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Errichtung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt
 „Die von den beaufsichtigten Instituten und Unternehmen zu beachtenden Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes bleiben unberührt.“

13. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.

b) In Absatz 1a Satz 1 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.

c) In Absatz 2b Satz 4 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.

d) In Absatz 3 Satz 5 und 6 werden jeweils die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.

- e) In Absatz 3b Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
- f) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
- g) Absatz 4a wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
- h) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 4 Halbsatz 1 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
- bb) In Satz 7 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
- i) Absatz 5a wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 5 Halbsatz 1 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
- bb) In Satz 7 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
- j) In Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
- k) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
- bb) In Satz 6 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
- cc) In Satz 7 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
- l) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
- m) In Absatz 9 Satz 3 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
14. § 10a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3 Satz 4 werden jeweils die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 Satz 11 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
15. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt; ferner wird das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
- b) In Satz 5 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
16. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 4 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
- bb) In Satz 5 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 4 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
- bb) In Satz 5 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
17. § 12a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
18. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 5 und 8 werden jeweils die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1, 3, 5 und 8 werden jeweils die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ und die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.

- cc) In Satz 6 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ und die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
- dd) In Satz 9 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
19. § 13a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1, 3, 5 und 8 werden jeweils die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 und 6 werden jeweils die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ und die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1, 5 und 8 werden jeweils die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 und 6 werden jeweils die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ und die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 und 4 werden jeweils die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
20. In § 15 Abs. 4 Satz 5 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
21. § 20 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 Nr. 4 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
- b) In Satz 4 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ und die Wörter „beim Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „bei der Bundesanstalt“ ersetzt.
22. In § 22 Satz 3 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
23. § 23 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Um Missständen bei der Werbung der Institute zu begegnen, kann die Bundesanstalt bestimmte Arten der Werbung untersagen.“
24. § 23a Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird gestrichen.
25. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1, Absatz 1a Satz 1, Absatz 2 und 3 Satz 1 sowie Absatz 3a Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
- b) In Absatz 3a Satz 2 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ und die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
26. § 24a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
- cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Leitet die Bundesanstalt die Angaben nach Absatz 1 Satz 2 nicht an die zuständigen Stellen des Aufnahmestaats weiter, teilt die Bundesanstalt dem Institut innerhalb von zwei Monaten nach Eingang sämtlicher Angaben nach Absatz 1 Satz 2 die Gründe dafür mit.“
- c) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
- e) Absatz 6 wird aufgehoben.
27. In § 24b Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
28. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

- „Werden nach § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank monatliche Bilanzstatistiken durchgeführt, gelten die hierzu einzureichenden Meldungen auch als Monatsausweise nach Satz 1. Die Deutsche Bundesbank leitet diese Meldungen an die Bundesanstalt mit ihrer Stellungnahme weiter; diese kann auf die Weiterleitung bestimmter Meldungen verzichten.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamte“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
29. § 25a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 3 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamte“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamte“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
- cc) Satz 4 wird gestrichen.
30. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 und 3, Absatz 2 und 3 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „dem Bundesaufsichtsamte“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 4 und Absatz 3 Satz 3 werden jeweils die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
31. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamte“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamte“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
32. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamte“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamte“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
33. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamte“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamte“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamte“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ und die Wörter „dem Bundesaufsichtsamte“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamte“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
- dd) In Satz 4 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
34. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamte“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamte“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Die Bundesanstalt hat die Erteilung der Erlaubnis im Bundesanzeiger bekanntzumachen.“
35. In § 33 Abs. 3 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamte“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ und die Wörter „dem Bundesaufsichtsamte“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
36. § 33a wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamte“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
- b) In Satz 4 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamte“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.

37. In § 33b werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
38. § 34 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- In Satz 3 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
 - In Satz 4 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
39. § 35 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- Die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ werden durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
 - In Nummer 3 wird das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.
40. § 36 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
 - Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bundesanstalt kann die Abberufung eines Geschäftsleiters auch verlangen und diesem Geschäftsleiter auch die Ausübung seiner Tätigkeit bei Instituten in der Rechtsform einer juristischen Person untersagen, wenn dieser vorsätzlich oder leichtfertig gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder des Wertpapierhandelsgesetzes, gegen die zur Durchführung dieser Gesetze erlassenen Verordnungen oder gegen Anordnungen der Bundesanstalt verstoßen hat und trotz Verwarnung durch die Bundesanstalt dieses Verhalten fortsetzt.“
41. § 37 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
 - In Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
42. § 38 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ und das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
 - In Satz 2 wird das Wort „Seine“ durch das Wort „Ihre“ ersetzt.
 - Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
 - In Satz 2 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
 - In Satz 4 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
 - Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesanstalt hat die Aufhebung oder das Erlöschen der Erlaubnis im Bundesanzeiger bekannt zu machen.“
 - In Satz 2 wird das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.

43. In § 39 Abs. 3 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.

44. § 42 wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.

- In Satz 1 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.

- In Satz 2 wird das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ und das Wort „seine“ durch das Wort „ihre“ ersetzt.

45. In § 43 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.

46. § 44 wird wie folgt geändert:

- Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein Institut und die Mitglieder seiner Organe haben der Bundesanstalt, den Personen und Einrichtungen, deren sich die Bundesanstalt bei der Durchführung ihrer Aufgaben bedient, sowie der Deutschen Bundesbank auf Verlangen Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Die Bundesanstalt kann, auch ohne besonderen Anlass, bei den Instituten Prüfungen vornehmen und die Durchführung der Prüfung der Deutschen Bundesbank übertragen. Die Bediensteten der Bundesanstalt, der Deutschen Bundesbank sowie die sonstigen Personen, deren sich die Bundesanstalt bei der Durchführung der Prüfungen bedient, können hierzu die Geschäftsräume des Instituts innerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten betreten und besichtigen. Die Betroffenen haben Maßnahmen nach den Sätzen 2 und 3 zu dulden.“

- Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- In Satz 1 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ und die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.

- Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesanstalt kann, auch ohne besonderen Anlass, bei den Instituten Prüfungen vornehmen und die Durchführung der Prüfungen der Deutschen Bundesbank übertragen.“

- Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Bediensteten der Bundesanstalt, der Deutschen Bundesbank sowie der sonstigen Personen, deren sich die Bundesanstalt bei der Durchführung der Prüfungen bedient, können

- hierzu die Geschäftsräume des Instituts innerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten betreten und besichtigen.“
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ und die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
47. § 44a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
48. § 44b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
49. § 44c wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Soweit dies zur Feststellung der Art oder des Umfangs der Geschäfte oder Tätigkeiten erforderlich ist, kann die Bundesanstalt Prüfungen in Räumen des Unternehmens vornehmen und die Durchführung der Prüfung der Deutschen Bundesbank übertragen.“
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
- cc) In Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 werden jeweils die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
50. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ und die Wörter „vom Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „von der Bundesanstalt“ ersetzt.
51. § 45a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
52. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
53. § 46a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
54. § 46b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 und 4 werden jeweils die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
- bb) In Satz 5 werden die Wörter „Dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Der Bundesanstalt“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
55. In § 49 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
56. § 50 wird aufgehoben.
57. In § 51 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Die Absätze 1 bis 3 finden letztmalig für das Geschäftsjahr 2001 Anwendung.“
58. In § 52 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
59. In § 53 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.“
60. § 53a wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 und 5 werden jeweils die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
- c) In Satz 4 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
61. § 53b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ und die Wörter „an das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „an die Bundesanstalt“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Nach Eingang der Mitteilung der Bundesanstalt, spätestens nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist, kann die Zweigniederlassung errichtet werden und ihre Tätigkeit aufnehmen.“
- c) In Absatz 2a werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Stellt die Bundesanstalt fest, dass ein Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 seinen Verpflichtungen nach Absatz 3 nicht nachkommt, insbesondere dass es eine unzureichende Liquidität aufweist, fordert sie es auf, den Mangel innerhalb einer bestimmten Frist zu beheben. Kommt es der Aufforderung nicht nach, unterrichtet sie die zuständigen Stellen des Herkunftsstaats. Ergreift der Herkunftsstaat keine Maßnahmen oder erweisen sich die Maßnahmen als unzureichend, kann sie nach Unterrichtung der zuständigen Stellen des Herkunftsstaats die erforderlichen Maßnahmen ergreifen; erforderlichenfalls kann sie die Durchführung neuer Geschäfte im Inland untersagen.“
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ und die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
- f) In Absatz 6 und 7 Satz 1 werden jeweils die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
62. In § 53c Nr. 2 Buchstabe c werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
63. In § 53d Satz 1 werden eingangs die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt; in Nummer 4 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
64. In § 55 Abs. 1 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
65. In § 56 Abs. 3 Nr. 7 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
66. In § 60 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
67. § 60a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
68. In § 62 Abs. 2 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
69. In § 63a werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
70. § 64b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.

- b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
71. § 64e wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 und 4 werden jeweils die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ und die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
- cc) In Satz 5 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
- dd) Satz 6 wird gestrichen.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
- cc) In Satz 6 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 werden die Wörter „vom Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „von der Bundesanstalt“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), zuletzt geändert durch [...], wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- a) Nach der Angabe „V. Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen“ wird die Angabe „1. Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörden“ gestrichen.
- b) Nach der Angabe „§ 89a Keine aufschiebende Wirkung“ wird die Angabe „2. Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen“ gestrichen.
- c) Die Angabe „§ 90 Bundesaufsichtsamt“ wird durch die Angabe „§ 90 (weggefallen)“ ersetzt.
- d) Die Angabe „§ 93 Zwangsmittel“ wird durch die Angabe „§ 93 (weggefallen)“ ersetzt.
- e) Die Angabe „§ 101 Kosten der Aufsicht“ wird durch die Angabe „§ 101 (weggefallen)“ ersetzt.
- f) Die Angabe VIa. wird wie folgt gefasst:
- „VIa. Zusammenarbeit der Bundesanstalt mit den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auf dem Gebiet der Direktversicherung“
2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen“ durch die Wörter „die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt)“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ und das Wort „seine“ durch das Wort „ihre“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 6 Satz 2 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
4. In § 10a Abs. 1a werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
5. § 11a Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird das Wort „Dieses“ durch das Wort „Diese“ ersetzt.
6. § 12c Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird das Wort „Dieses“ durch das Wort „Diese“ ersetzt.
7. § 55a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 werden jeweils die Wörter „das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
8. § 57 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird das Wort „Dieses“ durch das Wort „Diese“ ersetzt.
9. § 65 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird das Wort „Dieses“ durch das Wort „Diese“ ersetzt.

10. § 81c Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- In Satz 2 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
 - In Satz 3 wird das Wort „Dieses“ durch das Wort „Diese“ ersetzt.
11. § 81d Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- In Satz 2 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
 - In Satz 3 wird das Wort „Dieses“ durch das Wort „Diese“ ersetzt.
12. Die Überschrift vor § 90 „2. Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen“ wird gestrichen.
13. § 90 wird aufgehoben.
14. § 92 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „beim Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „bei der Bundesanstalt“ ersetzt.
 - Absatz 2 wird aufgehoben.
15. § 93 wird aufgehoben.
16. In § 101 wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Die Absätze 1 bis 4 finden letztmalig für das Geschäftsjahr 2001 Anwendung.“
17. In § 102 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
18. § 103 wird wie folgt gefasst:
- „§ 103 Veröffentlichungen
- (1) Die Bundesanstalt veröffentlicht jährlich Mitteilungen über den Stand der ihrer Aufsicht unterstellten Versicherungsunternehmen sowie über ihre Wahrnehmungen auf dem Gebiet des Versicherungswesens.
- (2) Ebenso veröffentlicht sie fortlaufend ihre Rechts- und Verwaltungsgrundsätze.“
19. § 103a wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
20. § 104 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- In Satz 2 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
 - In Satz 3 wird das Wort „Dieses“ durch das Wort „Diese“ ersetzt.
21. § 104g Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- In Satz 2 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
 - In Satz 3 wird das Wort „Dieses“ durch das Wort „Diese“ ersetzt.
22. In § 106 Abs. 4 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
23. § 106b wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „beim Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „bei der Bundesanstalt“ ersetzt.
 - In Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Nr. 1, Absatz 5 Satz 2 und 3 und Absatz 8 Satz 1 werden jeweils die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
 - In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
24. In § 108 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
25. In § 110 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“, das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.
26. § 110a wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Wörter „des EWR-Abkommens“ durch die Wörter „des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ ersetzt.
 - In Absatz 2 werden jeweils in den Sätzen 1 und 4 die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ und in den Sätzen 3 und 5 die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
 - In den Absätzen 2a und 2b werden jeweils die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
 - In Absatz 3 werden in Satz 1 die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ und in Satz 2 die Wörter „des Bundesaufsichtsamts“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
 - In Absatz 4 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamts“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
27. § 110d Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die nicht den Richtlinien des Rats der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Versicherungswesens unterliegen und das Direktversicherungsgeschäft durch eine Niederlassung betreiben wollen, bedürfen der Erlaubnis. Über den Antrag entscheidet die Bundesanstalt.“
28. In der Überschrift vor § 111a werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
29. § 111a wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ und in Absatz 1 Satz 2 die Wörter „das Bun-

- desaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
30. § 111b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3, Absatz 4 und Absatz 5 werden jeweils die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 wird das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
31. § 111c wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 2a und 3 Satz 3 werden jeweils die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 und 2 und Absatz 4 Satz 2 werden jeweils das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
32. § 111d wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamts“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ und die Wörter „EWR-Abkommens“ durch die Wörter „Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum“ ersetzt.
- b) In Satz 3 und 4 werden jeweils die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
33. § 111e wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ und das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
34. § 111f wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ und das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ und das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
35. In § 111g Abs. 2 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „EWR-Abkommens“ durch die Wörter „Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ ersetzt.
36. § 116 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird das Wort „Dieses“ durch das Wort „Diese“ ersetzt.
37. In § 145a werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ und die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
38. § 145b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamts für das Versicherungswesen“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
39. In § 150 Satz 1 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ und das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.
40. In § 151 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
41. In § 152 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), zuletzt geändert durch [...], wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt 2 wird wie folgt gefasst:

aa) Die Überschrift „Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel“ wird durch die Überschrift

- „Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ ersetzt.
- bb) Die Angabe „§ 3 Organisation“ wird durch die Angabe „§ 3 (weggefallen)“ ersetzt.
- cc) Die Angabe „§ 10 Zwangsmittel“ wird durch die Angabe „§ 10 (weggefallen)“ ersetzt.
- dd) Die Angabe „§ 11 Umlage und Kosten“ wird durch die Angabe „§ 11 (weggefallen)“ ersetzt.
- b) In Abschnitt 3 werden in der Angabe zu § 16a die Wörter „beim Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „bei der Bundesanstalt“ ersetzt.
- c) Im Abschnitt 4 wird die Angabe „§ 29 Befugnisse des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Angabe „§ 29 Befugnisse der Bundesanstalt“ ersetzt.
2. In der Überschrift zu Abschnitt 2 werden die Wörter „Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel“ durch die Wörter „Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ ersetzt.
3. § 3 wird aufgehoben.
4. § 4 wird wie folgt gefasst:
- „§ 4
Aufgaben
- Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) übt die Aufsicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes aus. Sie hat im Rahmen der ihr zugewiesenen Aufgaben Missständen entgegenzuwirken, welche die ordnungsgemäße Durchführung des Wertpapierhandels oder von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen beeinträchtigen oder erhebliche Nachteile für den Wertpapiermarkt bewirken können. Sie kann Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, diese Missstände zu beseitigen oder zu verhindern.“
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Beim Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Bei der Bundesanstalt“ ersetzt.
- bb) Satz 5 wird wie folgt gefasst:
- „An den Sitzungen können Vertreter der Bundesministerien der Finanzen, der Justiz und für Wirtschaft und Technologie sowie der Deutschen Bundesbank teilnehmen.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“, die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ sowie die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „beim Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „bei der Bundesanstalt“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
6. § 6 wird wie folgt geändert werden:
- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Deutsche Bundesbank, soweit sie die Beobachtungen und Feststellungen im Rahmen ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Gesetzes über das Kreditwesen macht, die Börsenaufsichtsbehörden sowie die Bundesanstalt haben einander Beobachtungen und Feststellungen einschließlich personenbezogener Daten mitzuteilen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.“
- d) In Absatz 4 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt; die Wörter „oder dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen“ werden gestrichen.
- bb) In Satz 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „vom Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „von der Bundesanstalt“ sowie in Halbsatz 2 das Wort „sie“ durch das Wort „jene“ ersetzt.
- cc) Satz 5 wird gestrichen.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Der Bundesanstalt“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
8. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „beim Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „bei der Bundesanstalt“ ersetzt.

9. § 9 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
 - In Absatz 3 Nr. 2 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
 - In Absatz 4 werden die Wörter „auf das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „auf die Bundesanstalt“ ersetzt.
10. Die §§ 10 und 11 werden aufgehoben.
11. § 15 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 3 und Absatz 5 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 werden jeweils die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
 - In Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 und Absatz 4 werden jeweils die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
12. § 16 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1, 2 Satz 3 und Absatz 5 werden jeweils die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Satz 1 und 4, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 werden jeweils die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 werden jeweils das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
 - Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Während der üblichen Arbeitszeit ist ihren Bediensteten und den von ihr beauftragten Personen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist, das Betreten der Grundstücke und Geschäftsräume der in Absatz 2 Satz 1 genannten Unternehmen zu gestatten.“
 - In Absatz 8 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
13. § 16a wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden die Wörter „beim Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „bei der Bundesanstalt“ ersetzt.
 - In Absatz 1 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
 - In Absatz 1 und 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „beim Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „bei der Bundesanstalt“ ersetzt.
14. In § 17 Abs. 1 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
15. § 18 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
 - In Satz 2 wird das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
16. § 19 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 und 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
 - In Absatz 1 Satz 2 werden das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ sowie das Wort „seinen“ durch das Wort „ihren“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
 - In Absatz 4 Satz 1 werden das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ sowie das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.
17. In § 21 Abs. 1 und 1a werden jeweils die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
18. § 23 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1, 2 und 3 Satz 3 werden jeweils die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
 - In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
19. § 25 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
 - In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
 - In Absatz 4 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ und das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
20. In § 27 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
21. § 29 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 werden jeweils die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
22. § 30 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 und 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Der Bundesanstalt“ ersetzt.
23. In § 33 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
24. In § 34 Abs. 2 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
25. In § 34a Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
26. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, 3 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“, das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ sowie das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
- d) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Deutsche Bundesbank sowie die Spitzenverbände der betroffenen Wirtschaftskreise sind vor dem Erlass der Richtlinien anzuhören.“
27. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:
„Der Prüfer hat unverzüglich nach Beendigung der Prüfung der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank einen Prüfbericht einzureichen.“
- b) Absatz 1 Satz 6 wird wie folgt gefasst:
„Soweit Prüfungen von genossenschaftlichen Prüfungsverbänden oder Prüfungsstellen von Sparkassen- und Giroverbänden durchgeführt werden, haben die Prüfungsverbände oder Prüfungsstellen den Prüfungsbericht nur auf Anforderung der Bundesanstalt oder der Deutschen Bundesbank einzureichen.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
- cc) Satz 3 wird aufgehoben.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 und 4 werden jeweils die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
- dd) In Satz 5 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
- e) In Absatz 4 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
- f) Absatz 5 wird wie folgt geändert
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
28. § 36a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „vom Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „von der Bundesanstalt“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ und die Wörter „vom Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „von der Bundesanstalt“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
- cc) Satz 3 wird gestrichen.
29. In § 36b Abs. 1 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
30. § 36c wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 und 4 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ und das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ sowie das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.
31. In § 40 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
32. § 40a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.

33. In § 41 Abs. 2 und 3 werden jeweils die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
34. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt werden.
 - b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
 „(2) § 11 ist in der bis zum Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die integrierte Finanzdienstleistungsaufsicht vom ... (BGBl. I S. ...) geltenden Fassung auf die angefallenen Kosten des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel anzuwenden.“

Artikel 5

Änderung des Verkaufsprospektgesetzes

Das Verkaufsprospektgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2701), zuletzt geändert durch [...], wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel (Bundesaufsichtsamt)“ durch die Wörter „der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt)“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
2. § 8a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden jeweils die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
3. In § 8b werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ sowie das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
4. In § 8c Abs. 1 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ sowie die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
5. In § 8e werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
6. In § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ sowie das Wort „seinen“ durch das Wort „ihren“ ersetzt.
7. In § 14 Abs. 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ und in Halbsatz 2 die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
8. § 15 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
9. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
10. In § 17 Abs. 4 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
11. In § 18 Abs. 3 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Börsengesetzes

Das Börsengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2682), zuletzt geändert durch [...], wird wie folgt geändert:

1. § 1b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 5 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel“ durch die Wörter „der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 4 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen oder des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ sowie die Wörter „das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen oder das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 8 Satz 2 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
3. § 8b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
4. In § 8c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
5. In § 43 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.

Artikel 7**Änderung des Aktiengesetzes**

In § 71 Abs. 3 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel“ durch die Wörter „die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ ersetzt.

Artikel 8**Änderung des Hypothekendarbankgesetzes**

Das Hypothekendarbankgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2674), zuletzt geändert durch [...], wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ ersetzt.
2. In § 35 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen“ durch die Wörter „der Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
3. In § 39a werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen“ durch die Wörter „die Aufsichtsbehörde“ ersetzt

Artikel 9**Änderung des Schiffsbankgesetzes**

Das Schiffsbankgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7628-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 24. März 1998 (BGBl. I S. 529), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ ersetzt.
2. In § 36 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen“ durch die Wörter „der Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
3. In § 41 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen“ durch die Wörter „die Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

Artikel 10**Änderung des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten**

Das Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2772), zuletzt geändert durch [...], wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ ersetzt.

2. In § 6 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen“ durch die Wörter „der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ ersetzt.
3. In § 9 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen“ durch die Wörter „die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ ersetzt.

Artikel 11**Änderung des Bausparkassengesetzes**

Das Bausparkassengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1991 (BGBl. I S. 454), zuletzt geändert durch [...], wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (Bundesaufsichtsamt)“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Seine“ durch das Wort „Ihre“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 2 Nr. 7 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
3. In § 6a Satz 3, § 7 Abs. 6 und § 8 Abs. 2 werden jeweils die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
5. In § 10 Satz 2 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
6. In § 11 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“, die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ und die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
7. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
 - d) In Absatz 5 werden die Wörter „vom Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „von der Bundesanstalt“ ersetzt.
8. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „vom Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „von der Bundesanstalt“ ersetzt.
9. In § 15 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
10. In § 18 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
11. § 19 Abs. 2 wird aufgehoben.

Artikel 12

Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften

Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2726), zuletzt geändert durch [...], wird wie folgt geändert:

- 1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen“ durch die Wörter „die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ ersetzt.
- 2. In § 68 Abs. 5 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen“ durch die Wörter „die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Auslandsinvestment-Gesetzes

Das Auslandsinvestment-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2820), zuletzt geändert durch [...], wird wie folgt geändert:

- 1. In § 14 Abs. 1 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen“ durch die Wörter „die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ ersetzt.

- 2. In § 21 Abs. 3 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen“ durch die Wörter „die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Die Bundesbesoldungsordnungen A und B (Anlage I) des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 618) geändert worden ist, werden wie folgt geändert:

- 1. In der Besoldungsgruppe B 3 wird bei der Amtsbezeichnung „Direktor beim/bei der“ der Funktionszusatz wie folgt gefasst:

„– als Leiter einer Hauptabteilung oder einer gleich zu bewertenden, besonders großen und besonders bedeutenden Abteilung bei einer Bundesoberbehörde oder einer vergleichbaren Bundesanstalt, wenn der Leiter mindestens in Besoldungsgruppe B 8 eingestuft ist –“
- 2. In der Besoldungsgruppe B 6 wird nach der Amtsbezeichnung „Direktor beim Bundesverfassungsgericht“ die Amtsbezeichnung „Erster Direktor bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ eingefügt.
- 3. In der Besoldungsgruppe B 7 werden die Amtsbezeichnungen „Präsident des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen“, „Präsident des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen“ und „Präsident des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel“ gestrichen.
- 4. In der Besoldungsgruppe B 8 wird nach der Amtsbezeichnung „Vizepräsident der Bundesanstalt für Arbeit“ die Amtsbezeichnung „Vizepräsident der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ eingefügt.
- 5. In der Besoldungsgruppe B 10 wird nach der Amtsbezeichnung „Präsident der Bundesanstalt für Arbeit“ die Amtsbezeichnung „Präsident der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ eingefügt.

Artikel 15

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

§ 1 Nr. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes, das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „2. als Oberbehörden: die Bundesschuldenverwaltung, die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein, das Bundesamt für Finanzen, das Zollkriminalamt und das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen.“

Artikel 16

Änderung des Bundesaufsichtsamtsgesetzes

§ 10a des Bundesaufsichtsamtsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7630-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch [...], wird aufgehoben.

Artikel 17**Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz**

Das Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1322) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen“ durch die Wörter „die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt)“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
3. In § 6 Satz 2 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
4. In § 11 Abs. 3 werden die Wörter „vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen“ durch die Wörter „von der Bundesanstalt“ ersetzt.

Artikel 18**Änderung des Geldwäschegesetzes**

Das Geldwäschegesetz vom 25. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1770), zuletzt geändert durch [...], wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ ersetzt.
2. In § 16 Nr. 2 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen“ durch die Wörter „die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ ersetzt.

Artikel 19**Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes**

Das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1842) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 5 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen“ durch die Wörter „die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ und das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 und 2 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
4. § 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 und 3 werden jeweils die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
 - c) In Satz 4 werden die Wörter „Dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Der Bundesanstalt“ ersetzt.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden die Wörter „beim Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „bei der Bundesanstalt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 und 2 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
8. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
9. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
- c) In Satz 3 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
10. § 13 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ und die Wörter „vom Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „von der Bundesanstalt“ ersetzt.
- c) In Satz 4 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
11. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Wörter „vom Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „von der Bundesanstalt“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
12. In § 17 Abs. 3 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.

Artikel 20

Änderung von Rechtsverordnungen

(1) Die Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen (Verfahrens- und Geschäftsordnung) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7630-1-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch [...], wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird aufgehoben.
2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Die Mitglieder des Versicherungsbeirats haben die aus § 55a Abs. 2, § 106b Abs. 4 Nr. 1 und § 150 Satz 2 Versicherungsaufsichtsgesetz ersichtlichen Aufgaben und beraten die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bei der Wahrnehmung der Versicherungsaufsicht.“

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

(1) Der Versicherungsbeirat besteht aus acht, die verschiedenen Versicherungszweige ausgeglichen repräsentierenden Vertretern der Versicherungswirtschaft, davon zwei des Versicherungsvertriebs, acht Mitgliedern der Versicherungsnehmer und aus acht Mitgliedern der Versicherungswissenschaft sowie fachwissenschaftlicher Vereinigungen. Die Vertreter der Versicherungsnehmer setzen sich zusammen aus vier Vertretern von Verbraucherschutzorganisationen, je einem Vertreter der Versicherungsmakler, der Industrie, mittelständischer Vereinigungen sowie der Gewerkschaften.

(2) Die Mitglieder werden vom Bundesministerium der Finanzen auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.“

4. § 6 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Sitzungen leitet der Präsident der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder ein von ihm beauftragter Vertreter.“

5. Die §§ 7, 8, 10, 11, 18 und 23 werden aufgehoben.

(2) Die Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen auf das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel vom 16. März 1995 (BGBl. I S. 390) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel“ durch die Wörter „die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ ersetzt.
2. In § 1 werden die Wörter „Dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel“ durch die Wörter „Der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ ersetzt.

(3) In § 2 Abs. 1 Satz 4 der Verkaufsprospekt-Verordnung, die zuletzt durch [...] geändert worden ist, werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ ersetzt.

(4) Die Verkaufsprospektgebührenverordnung vom 7. Mai 1999 (BGBl. I S. 874) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel (Bundesaufsichtsamt)“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt)“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 Satz 2 und § 4 Abs. 2 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 4 und § 4 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 1 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.

(5) Die Wertpapierdienstleistungs-Prüfungsverordnung vom 6. Januar 1999 (BGBl. I S. 4) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „vom Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „von der Bundesanstalt“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 Satz 6 und Absatz 4 werden jeweils die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
- b) In Absatz 7 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
4. In § 5 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
5. In der Anlage „Fragebogen gemäß § 4 Abs. 6 WPDPV“ werden in der Nummer 14 Spalte 2 die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ sowie in der Nummer 21 Spalte 2 die Wörter „vom Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „von der Bundesanstalt“ ersetzt.
- (6) Die Wertpapierhandel-Meldeverordnung vom 21. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2094), zuletzt geändert durch [...], wird wie folgt geändert:
1. In § 1 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel (Bundesaufsichtsamt)“ durch die Wörter „die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt)“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden jeweils die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „vom Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „von der Bundesanstalt“ ersetzt.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
4. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ sowie die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt“ sowie die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Bundesanstalt“ ersetzt.
5. In § 14 Abs. 2 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.
6. In der Anlage werden in Feld Nummer 52.2.1 jeweils die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ durch die Wörter „der Bundesanstalt“ ersetzt.

Artikel 21

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 20 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 22

Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2002 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Ziel des Gesetzes ist es, in Deutschland als Zukunftsmaßnahme eine neue staatliche Aufsicht über Banken, Versicherungsunternehmen und Finanzdienstleistungsinstitute zu schaffen, die sektorenübergreifend den gesamten Finanzmarkt umfasst (Allfinanzaufsicht). Vor dem Hintergrund tief greifender Veränderungen auf den Finanzmärkten und der damit verbundenen Veränderungen bei der materiellen Aufsicht im Kredit-, Versicherungs- und Finanzdienstleistungswesen verlangt auch die institutionelle Struktur der verschiedenen Aufsichtsorgane auf diesem Gebiet nach einer Anpassung. Mit dem Gesetzesentwurf soll auf diese Veränderungen reagiert und die notwendige organisatorische Neuausrichtung der Aufsicht durch Errichtung einer neuen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vorangetrieben werden, die das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen und das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel mit all ihren Aufgaben und dem vorhandenen Personal zusammenführen soll.

Die nationalen Aufsichtsstrukturen müssen der Realität im Finanzdienstleistungsbereich entsprechen, der in den letzten Jahren dynamischer und komplexer geworden ist. Die Entwicklung auf den Finanzmärkten ist mit gestiegenen Risiken für die Stabilität der Finanzmärkte verbunden, denen in Zukunft am besten nicht nur mit einer verbesserten Zusammenarbeit der Aufsichtsämter, sondern mit einer Aufsicht aus einem Guss begegnet werden kann.

Mit der Errichtung einer Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sollen die Aufsichtsziele Solvenzaufsicht, Marktaufsicht und Kundenschutz in einem integrierten Aufsichtskonzept vereint werden. Die organisatorische und sektorenspezifische Trennung von Solvenzaufsicht (Gesetz über das Kreditwesen, Versicherungsaufsichtsgesetz), Produktaufsicht (Bausparkassengesetz, Kapitalanlagegesellschaftengesetz, Anlage D des Versicherungsaufsichtsgesetzes) und Marktaufsicht (Wertpapierhandelsgesetz) in drei Aufsichtsbehörden wird damit aufgegeben. Das Modell Allfinanzaufsicht soll damit in Abkehr von der zersplitterten Aufsichtsstruktur in Deutschland eine zeitgemäße integrierte Aufsicht schaffen, die den ganzen Finanzmarkt umfasst.

Auch in Deutschland bildet sich ein integrierter Finanzmarkt heraus. Die Entwicklung von Allfinanzstrategien und die Vermarktung von Allfinanzprodukten hat zugenommen. Ein Monopol der Banken als Anbieter von Finanzdienstleistungen existiert längst nicht mehr. Andere (Versicherungsunternehmen und Finanzdienstleistungsinstitute) besetzen Segmente klassischer Bankprodukte, während Banken in das Kerngeschäft von Versicherungsunternehmen und Wertpapierhäusern vorstoßen. Versicherungsunternehmen sehen heute ihre Kernkompetenz nicht mehr allein darin, Risiken abzusichern, sondern den ganzheitlichen Bedarf ihrer Kunden an Finanzdienstleistungen (Anlage-, Kredit- und Vorsorgeprodukte) zu decken.

Banken, Versicherungsunternehmen und Wertpapierhäuser konkurrieren heute am selben Markt um denselben Kunden

mit ähnlichen Produkten bzw. Vertriebswegen. Die Zahl der Schnittstellen zwischen den Produkten der Banken, Investmentgesellschaften, Wertpapierhäusern bzw. Versicherungsunternehmen und deren Vertrieb wächst. Organisation und Führung der einzelnen Finanzinstitute sind heute vergleichbar strukturiert.

Die Funktionen der Bank- und Versicherungsleistungen überschneiden bzw. ergänzen sich in ihren finanzwirtschaftlichen Kerndimensionen wie Ersparnisbildung, Kapitalvermittlung und Risikoschutz. Die Konvergenz der Bank-, Versicherungs- und Wertpapierprodukte ist insbesondere bei der Gewährung von Hypothekarkrediten, im Derivategeschäft, im Asset Management und bei der Kombination von Anlagefonds zur Kapitalbildung bereits weit fortgeschritten.

Die Grenzen der Produkte verschwimmen auch für den Sektor der Daseins- und Altersvorsorge (Sparpläne von Banken und ähnlichen Anlageformen bei Versicherungsunternehmen etc.). Der europäische Binnenmarkt und die Reform der Alterssicherung, etwa durch die Schaffung betrieblicher Pensionsfonds, werden in diesem Konvergenzprozess als Katalysator wirken. Die staatliche Altersvorsorge wird durch steuerliche Förderung der beruflichen und privaten Altersvorsorge ergänzt. In diesem Zusammenhang werden von Banken, Versicherungsunternehmen und Finanzdienstleistungsinstituten eine Vielzahl von sich vielfach überschneidenden Produkten angeboten.

Auf der Seite der Produktverkäufer und der Vertriebswege für sämtliche Finanzprodukte lässt sich ein ähnlicher Konvergenzeffekt feststellen, dem eine organisatorisch getrennte Aufsicht nicht mehr gerecht wird. Versicherungsunternehmen nutzen die Vertriebskanäle der Banken und umgekehrt. Die neuen Kommunikationstechnologien, etwa das Internet, machen es leichter als je zuvor, die Wertschöpfungsketten bei Finanzdienstleistungen zu zerlegen und Produkte und Leistungen ganz oder in Teilen von anderen zu beziehen oder eigene Produkte und Leistungen Dritten anzubieten. Die Nutzung der neuen Kommunikationstechnologien setzt Banken und Versicherungsunternehmen denselben strategischen und operationellen Risiken aus, die für beide Sektoren ein ähnliches Risikomanagement erforderlich machen.

Banken, Versicherungsunternehmen und Finanzdienstleistungsinstitute kooperieren in unterschiedlicher Art und Weise bzw. Intensität. Der Produkt-Prozess und die Vertriebskompetenz sind unterschiedlich ausgestaltet. Sie fallen teilweise noch auseinander bzw. verteilen sich auf verschiedene Kooperationspartner. In diesem Zusammenhang basiert Allfinanz auf Kooperationen, Fusionen oder Eigen Gründungen. Die intensive Zusammenarbeit der Institute führt inzwischen auch in Deutschland zu einem umfassenden Leistungsverbund durch Herausbildung von Finanzkonglomeraten, d. h. einer durch Beteiligungen verflochtenen Gruppe mit gemeinsamer Strategie und zentralem Management, die ein breites Finanzdienstleistungsangebot aus einer Hand anbietet. Derzeit steht der Zusammenschluss von Allianz AG und Dresdner Bank AG zu einem Allfinanz-Konzern bisher unbekannter Größenordnung bevor, der zu einer

Neuorganisation der deutschen Banken- und Versicherungslandschaft führen wird. Unabhängig davon wächst die Konvergenz zwischen den Sektoren des Banken- und Versicherungsbereichs bzw. der Wertpapierhäuser. Veränderte Märkte schaffen Handlungsbedarf auf der regulatorischen Ebene, um auch in Zukunft die Stabilität des Finanzsystems in Deutschland zu sichern. Wenn Märkte sich ändern und branchenübergreifend neu zusammensetzen, muss auch die staatliche Aufsicht über die Märkte neu geordnet werden. Allfinanzaufsicht ist am besten in der Lage, auf die Dynamik der Veränderungen des Finanzmarkts zu reagieren.

In der selbständigen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht werden die Aufsichtskompetenzen der drei Bundesoberbehörden, des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen, des Bundesaufsichtsamts für das Versicherungswesen und des Bundesaufsichtsamts für den Wertpapierhandel in einem Errichtungsgesetz organisatorisch zusammengeführt. Damit kann das „Know how“ der Aufseher dieser Sektoren in Zukunft in einer integralen proaktiven Aufsicht gebündelt eingesetzt werden. Der Zusammenschluss der drei Aufsichtsbehörden führt zu einer Verbesserung der Arbeitseffizienz, zu einer Nutzung von Synergieeffekten im Bereich von Zentral- und aufsichtlichen Querschnittsaufgaben und schafft eine einheitliche Leitungs- und Führungsstruktur. Partiiell bestehende Doppelarbeiten werden vermieden, vorhandenes Know-how wird optimal genutzt und Entscheidungen und Verantwortlichkeiten können eindeutig zugeordnet werden. Allfinanzaufsicht vermeidet auch Doppelpurigkeit, Abstimmungs- und Koordinationsprobleme, wie sie bei getrennten Aufsichtsbehörden häufig vorkommen. Sie führt zur Verringerung der indirekten Aufsichtskosten (eine einzige Anlaufstelle für die Institute und Unternehmen, einheitlicher Adressat für statistische Meldungen und zentrale behördeninterne Datenverarbeitung, Anzeigewesen, Anteilseignerkontrolle etc.) und zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit und Aufsichtseffektivität. Sie produziert Synergieeffekte in Bezug auf Kosten, Personalrekrutierung und Administration.

Über organisationsrechtliche Vorschriften hinaus wird das materielle Aufsichtsrecht der drei Sektoren der Aufsicht nicht geändert. Ganz oder teilweise vereinheitlicht werden lediglich Vorschriften, die die Zusammenarbeit der Bundesanstalt mit anderen Stellen und sonstigen Dritten, die Schweigepflicht der Mitarbeiter der Bundesanstalt und die Vollstreckung von Verfügungen der Bundesanstalt betreffen. Ebenfalls wird das Kosten-, Gebühren- und Umlage-recht vereinheitlicht. Die Bundesanstalt wird zu 100 % durch Umlage der Kosten auf die Institute und Unternehmen sowie durch Gebühren bzw. Kostenerstattungen finanziert werden.

Angesichts der neuen Anforderungen durch die Überarbeitung der Eigenkapital-Übereinkunft des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht, die bis zum Jahr 2004 umgesetzt sein müssen, ist insbesondere eine hoch qualifizierte, markt-nahe Aufsicht über die Banken sowie bei Finanzkonglomeraten vonnöten. Bei der Gewinnung von Spezialisten beispielsweise für die Bewertung von Risikomodellen der Banken ist eine Bundesoberbehörde nicht konkurrenzfähig. Das vorliegende Gesetz bietet zur Verbesserung der augenblicklichen Lage die Möglichkeit, für Angestellte übertarifliche, d. h. über die Vergütungsordnung zum BAT hinausgehende

Vergütungen zu bezahlen und so auch für berufserfahrene Mitarbeiter aus der freien Wirtschaft attraktive Konditionen bieten zu können. Hinsichtlich der Beamten wird auf Verbesserungen im Rahmen des Entwurfs des Besoldungsstrukturgesetzes verwiesen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz – FinDAG))

Das neue Gesetz enthält diejenigen rechtlichen Bestimmungen, die für die Errichtung der Bundesanstalt und die Umwandlung der bisherigen selbständigen Bundesoberbehörden (Aufsichtsämter) in eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts den normativen Rahmen darstellen. Dabei handelt es sich unter anderem um Vorschriften über die Rechtsform, die Rechts- und Fachaufsicht, den Anstaltszweck, die Organisation der Anstalt, die Kostenerstattung sowie das Personalrecht.

Zu § 1 (Errichtung)

Absatz 1

Die Vorschrift enthält den grundlegenden organisatorischen Errichtungsakt für die Bundesanstalt. Die bislang mit Aufsichtsaufgaben im Bereich des Kredit- und Finanzdienstleistungswesens, der Aufsicht über Versicherungsunternehmen und mit der Wertpapieraufsicht befassten Bundesaufsichtsämter werden von einer selbständigen Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen in eine bundesunmittelbare selbständige rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vereinigt.

Die Bundesanstalt besitzt eine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Bezeichnung Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht verdeutlicht, dass von dieser Aufsichtsbehörde sowohl Banken, Finanzdienstleistungsinstitute und Versicherungsunternehmen nach den Grundsätzen der Solvenzaufsicht und Versicherungsaufsicht beaufsichtigt werden, diese aber auch für die Marktaufsicht, d. h. die Sicherstellung des Wohlverhaltens der Institute gegenüber ihren Kunden bei Geschäften mit Finanzinstrumenten und die Einhaltung der Insidervorschriften nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes zuständig ist.

Da die bisher bestehende strenge Aufgabentrennung im Bereich der Organisation der Aufsicht mit Errichtung der Bundesanstalt wegfällt, bedarf es für den Datenaustausch zwischen den Aufsichtssektoren keiner besonderen Regelungen mehr.

Absatz 2

Die Bezeichnung „Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ verdeutlicht, dass einerseits eine Änderung der Rechtsform stattgefunden hat. Andererseits stellt eine Anlehnung an die Bezeichnung der früheren Aufsichtsämter klar, dass der Rechtsformwechsel nicht auch zu einer materiellen Änderung der Aufsichtsaufgaben bzw. zu einer anderen Prioritätensetzung bei diesen Aufgaben führt.

Absatz 3

Die Bundesanstalt hat einen Doppelsitz. Sitz der Bundesanstalt wird der bisherige Sitz des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen und des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen (jeweils Bonn) und des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel (Frankfurt am Main) sein. Diese Bestimmung entspricht dem Berlin/Bonn-Gesetz vom 26. April 1994 (BGBl. I S. 918).

Die Bundesanstalt übt ihre Aufsichtstätigkeit vom Sitz Bonn und Frankfurt am Main aus. Die in Frankfurt am Main ausgeübte Aufsichtstätigkeit wird somit nicht von einer Außenstelle erbracht; der Aufsichtssektor Frankfurt am Main genießt auch hinsichtlich des Sitzes der Bundesanstalt denselben Status wie der Sitz Bonn. Ein Nachteil aus einem Doppelsitz erwächst für die Organisation der Bundesanstalt und ihre Verwaltungsabläufe im Zeitalter der elektronischen Kommunikation und der Möglichkeit von Telefonkonferenzen nicht.

Der Sitz ist unabhängig von der Rechtsform insbesondere für die Zuständigkeit bei öffentlich-rechtliche Klagen (Anfechtungs- und Feststellungsklagen), bürgerlich-rechtlichen Klagen und für Verfahren in Bußgeldsachen von Bedeutung (§ 52 VwGO, §§ 18, 12 ZPO). Für diesen Bereich schafft Absatz 3 auf Grund einer gesetzlichen Fiktion eindeutige Zuständigkeiten und auch Klarheit, dass insoweit Frankfurt am Main als Sitz der Behörde gilt. Diese Regelungen dienen nicht nur der Verwaltungsökonomie, sondern auch den Interessen potentieller Kläger. Absatz 3 erlaubt innerhalb der Bundesanstalt den Aufbau eines Kompetenzzentrums, das für die gesamte Prozessführung und damit für alle damit zusammenhängenden prozessualen Fragen zuständig ist. Die Regelungen schaffen auch Transparenz für die Klägerseite, weil sie die prozessuale Frage, an welchem Sitz sie die Bundesanstalt zu verklagen hat, eindeutig beantwortet. Bei Klagen aus Amtspflichtverletzung richtet sich jedoch die Zuständigkeit nach § 32 ZPO. Neben dem Sitz Frankfurt am Main kann also der Sitz des Adressaten einer aufsichtsrechtlichen Maßnahme insoweit eine Rolle spielen. Die Regelung in Absatz 3 Satz 2 stellt mit Rücksicht auf den jeweiligen Dienst- bzw. Arbeitsort der Beschäftigten klar, dass die Fiktion des Absatzes 3 Satz 1 weder für Klagen aus dem Beamtenverhältnis (vgl. § 172 des Bundesbeamtengesetzes) noch für solche Rechtsstreitigkeiten gilt, die nach dem Arbeitsgerichtsgesetz in die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitsachen fallen.

Zu § 2 (Rechts- und Fachaufsicht)

Die Bundesanstalt nimmt ihre Aufgaben selbständig wahr. Sie ist jedoch staatsrechtlich Teil der Bundesverwaltung. Auch als verselbständiger Träger öffentlicher Verwaltung unterliegt sie der Bindung an Recht und Gesetz und der Kontrolle des Bundes als Anstaltsträger. Die Bundesanstalt ist deshalb – ebenso wie in der Vergangenheit die drei Aufsichtsämter – der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen unterstellt. Durch den Anstaltsstatus und die damit verbundene Lösung vom Bundeshaushalt gewinnt die Anstalt jedoch mehr Unabhängigkeit im budgetären, organisationsrechtlichen und personellen Bereich, was auch auf den operativen Bereich durchschlägt. Das Organ Verwaltungsrat kann auf Grund der ihm übertragenen Kompetenzen und Aufgaben die Kontrolldichte allerdings

allein nicht sicherstellen. Die in der Vorschrift vorgenommene eindeutige Zuordnung ist für eine effiziente Recht- und Zweckmäßigkeitkontrolle hinsichtlich der umfangreichen, oftmals mit weitreichenden Folgen verbundenen hoheitlichen Aufgaben der Bundesanstalt, die auch auf politische Aspekte ausstrahlen können, erforderlich.

Die Rechts- und Fachaufsicht entspricht der politischen und demokratischen Verantwortlichkeit des Bundesministeriums der Finanzen als Teil der Bundesregierung. Dem entsprechend beinhaltet die bestehende Fachaufsicht gegenüber der Anstalt ebenso wie vormals gegenüber den Aufsichtsamtern auch ein Auskunfts- und Weisungsrecht.

Zu § 3 (Forum für Finanzmarktaufsicht)

Das Forum für Finanzmarktaufsicht wurde bereits auf Grund einer Vereinbarung der Präsidenten der drei Aufsichtsbehörden und der Deutschen Bundesbank am 3. November 2000 mit dem Ziel eingerichtet, die Aufsicht über Finanzinstitute gerade im Hinblick auf so genannte Allfinanzkonzepte am Markt und der daraus erwachsenden Risiken zwischen den Bundesaufsichtsamtern und unter Beteiligung der Deutschen Bundesbank besser zu koordinieren und bestehende Aufsichtskonzepte weiterzuentwickeln.

Dieses Forum hat durch die Zusammenführung der drei Bundesaufsichtsamter nicht gänzlich an Bedeutung verloren. Auf Grund der geänderten Aufsichtsstrukturen ist eine sinngemäße Anpassung der damaligen Vereinbarung erforderlich. Wegen der Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen der Bundesanstalt und der Bundesbank in allgemeinen aufsichtlichen Fragen und insbesondere im Bereich der Koordination der laufenden Überwachung der Institute nach dem Gesetz über das Kreditwesen bzw. der Überprüfung der bankinternen Marktrisiko- und Bonitätsbewertungsverfahren wird dies nunmehr unter Wahrung der jeweiligen Befugnisse gesetzlich geregelt. Eine gesetzliche Regelung war bereits in der Vereinbarung des Forums für Finanzmarktaufsicht vom 3. November 2000 angedacht worden.

Zu § 4 (Aufgaben und Zusammenarbeit)**Absatz 1**

Der Bundesanstalt werden die Aufgaben übertragen, für die bisher die Bundesaufsichtsamter für das Kreditwesen, für das Versicherungswesen und für den Wertpapierhandel zuständig waren. Zusätzliche Aufgaben werden ihr durch dieses Gesetz nicht zugewiesen.

Anstaltszweck ist die Aufgabenwahrnehmung durch die Bundesanstalt. Die Vorschrift bestimmt, dass die bislang von den drei Aufsichtsämtern wahrgenommenen Aufgaben sowie die Tätigkeiten dieser Bundesoberbehörden auf die Bundesanstalt übergehen. Für den Sektor der Aufsicht über die Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute bestimmen sich die Aufsichtsaufgaben nach dem Gesetz über das Kreditwesen (KWG), nach dem Gesetz über Bausparkassen, dem Hypothekendarlehenbankgesetz, dem Schiffsbankgesetz, dem Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten, nach dem Auslandsinvestment-Gesetz, nach dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften, nach dem Geldwäschegesetz und nach dem Depotgesetz. Für den Sektor der Versicherungsaufsicht besteht diese Aufgabe nach dem Versiche-

rungsaufsichtsgesetz (VAG) und dem Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen sowie die durch das Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) zugewiesene Zertifizierungsaufgabe; für die Wertpapieraufsicht wird die Aufgabe im Wertpapierhandelsgesetz (WpHG), im Verkaufsprospektgesetz und im Börsengesetz geregelt.

Die im Rahmen internationaler Projekte von den einzelnen Aufsichtsämtern insbesondere im Zusammenhang mit der Erweiterung der Europäischen Union wahrgenommene Beratungstätigkeit wird ebenfalls von der Vorschrift erfasst, d. h. künftig von der Bundesanstalt weitergeführt.

Absatz 2

Die Zusammenarbeit kann – wie bisher in den drei Aufsichtsbereichen auch – in unterschiedlicher Art und Weise stattfinden und unterschiedlichen Zwecken dienen. Die Zusammenarbeit beinhaltet den Informationsaustausch inklusive Informationsbeschaffung und Informationsweitergabe mit Aufsichtsbehörden im Ausland und die Zusammenarbeit mit anderen Personen und Einrichtungen zum Zwecke der Verwaltungsökonomie. Die Art und Weise der Zusammenarbeit der Bundesanstalt mit inländischen und ausländischen Stellen zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in erste Linie durch die spezifischen Regelungen des KWG, VAG oder WpHG bestimmt, die unverändert bleiben. Insoweit hat Absatz 2 nur eine klarstellende Funktion.

Absatz 3

Absatz 3 gibt der Bundesanstalt eine Ermächtigung, sich anderer Personen und Einrichtungen zu bedienen. Für die von allen Behörden des Bundes und der Länder bestehende Verpflichtung, Amtshilfe gemäß Artikel 35 GG zu leisten, bedarf es dieser Regelung nicht. Vielmehr bezieht sich die Reichweite des Absatzes 3 auf alle Hilfsorgane und Erfüllungsgehilfen, deren Mitwirkung – neben derjenigen der Deutschen Bundesbank und deren Hauptverwaltungen – für eine zentralisierte, jedoch nicht in der Fläche vertretene Aufsichtsstruktur unerlässlich ist. Hierzu gehören insbesondere Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen von Prüfungen gemäß §§ 44 ff. KWG für die Bundesanstalt tätig sind und die (Prüfungs-)Verbände der Sparkassen und genossenschaftlichen Institute.

Absatz 4

Die Vorschrift verdeutlicht, dass die Aufgabenwahrnehmung durch die Bundesanstalt nur im öffentlichen Interesse erfolgt. Privatrechtliche Ansprüche werden von der Bundesanstalt nicht geprüft. Die Durchsetzung individueller Ansprüche gehört nicht zu den Aufgaben der Bundesanstalt. Die Regelung entspricht dem früheren § 6 Abs. 4 KWG bzw. § 4 Abs. 2 WpHG.

Zu § 5 (Organe, Satzung)

Absatz 1

Die Bundesanstalt hat zwei Organe, den Präsidenten und den Verwaltungsrat. Damit unterscheidet sich die Organisation der Bundesanstalt wesentlich vom Verwaltungsaufbau der bisherigen Aufsichtsbehörden.

Absätze 2 und 3

Die Vorschrift enthält die Ermächtigung des Bundesministeriums der Finanzen zum Erlass der Satzung der Bundesanstalt in Form einer Rechtsverordnung. In der Satzung sind insbesondere der Aufbau und die Organisation der Bundesanstalt, die Rechte und Pflichten der Organe der Bundesanstalt, die Bestellung und Abberufung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des Fachbeirats, Haushaltsführung und die Rechnungslegung der Bundesanstalt zu regeln und zu konkretisieren. Darüber hinaus kann die Satzung auch für andere Bereiche Bestimmungen treffen. Da der Erlass der Satzung in Form einer Rechtsverordnung erfolgt, kann die Änderung der Satzung nur in der Form der Rechtsverordnung erfolgen.

Zu § 6 (Leitung)

Absatz 1

Die Bundesanstalt wird von einem Präsidenten als Behördenleiter geführt. Im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben ist der Präsident das Geschäftsführungsorgan der Bundesanstalt. Diese Organstellung ist also von zentraler Bedeutung für die Bundesanstalt. Die Präsidialführung der Bundesanstalt wird in Verbindung mit der Rechts- und Fachaufsicht durch das Bundesministerium der Finanzen der auf dem Gebiet der Eingriffsverwaltung erforderlichen Klarheit und Einheit in der Leitung und Verantwortung besser als andere Führungsmodelle gerecht. Insbesondere hat die Präsidialführung gegenüber einem Kollegialmodell den Vorteil der eindeutigen Zuordnung von Entscheidungen und Verantwortlichkeiten. Wegen der Bedeutung und des Umfangs der Aufgaben, die gerade zur Herausbildung materieller Synergien im Rahmen des Aufbaus gemeinsamer Zentraleinheiten (Personal, Organisation) und der effektiven Bewältigung von Querschnittsaufgaben in materiellen Aufsichtsfragen dienen, erhält die Anstalt einen Vizepräsidenten.

Satz 2 ermöglicht, die Ernennung von Präsident und/oder Vizepräsident noch vor der Errichtung der Bundesanstalt vorzunehmen. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, hinsichtlich der Handlungsfähigkeit der Bundesanstalt sowie der Vorbereitung organisations- und dienstrechtlicher Maßnahmen frühzeitig Klarheit zu schaffen.

Absätze 2 und 3

Der Präsident der Bundesanstalt ist Verwaltungs- und Geschäftsführungsorgan. Die zentrale Bedeutung seiner Organstellung kommt insbesondere dadurch zum Ausdruck, dass er in eigener Verantwortung die Geschäfte führt und das Vermögen der Einrichtung verwaltet.

Die innere Organisation der Bundesanstalt wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die der Genehmigung durch das Bundesministerium bedarf (Absatz 2).

Die darunter rangierenden drei Ersten Direktoren sind jeweils für den Sektor Bankenaufsicht, Versicherungsaufsicht und Wertpapieraufsicht zuständig. Der im Rahmen der Präsidialverfassung gewählte Organisationsaufbau wird also auch dem Umstand gerecht, dass die bisherigen drei Sektoren der Aufsicht weiterbestehen (Absatz 3).

Zu § 17 (Vorsitz)

Absatz 1

§ 7 regelt die Rechtsstellung des Verwaltungsrats. Seine Befugnisse sind in Absatz 1 geregelt, die in der Satzung der Bundesanstalt konkretisiert werden. Dieses Organ, das dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft (§ 111 AktG) nachgebildet ist, überwacht die Geschäftsführung der Bundesanstalt. Seine wesentliche Befugnis liegt in der Feststellung des Haushalts der Bundesanstalt.

Zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben ist der Verwaltungsrat berechtigt, vom Präsidenten über die Tätigkeit der Anstalt unterrichtet zu werden. Ihm steht gegenüber dem Präsidenten ein Recht auf Auskunftserteilung und auf Anhörung zu. Näheres zu den Mitwirkungsmöglichkeiten des Präsidenten bei Aufgaben des Verwaltungsrats regelt die Satzung.

Absatz 3

Absatz 3 regelt die Zusammensetzung des Verwaltungsrats. Die Zahl von 21 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter ist den an den Verwaltungsrat zu stellenden Anforderungen angemessen. Bei der Festlegung dieser Zahl wurde berücksichtigt, dass der Verwaltungsrat arbeitsfähig ist, andererseits bei seiner Zusammensetzung die zum Teil nicht deckungsgleichen Interessen der Sektoren der Finanzwirtschaft angemessen vertreten sind. Da das Bundesministerium die Fach- und Rechtsaufsicht über die Bundesanstalt führt, ist seine angemessene Vertretung im Verwaltungsrat erforderlich. Die der Bundesanstalt auf Grund der einzelnen Aufsichtsgesetze übertragenen Aufgaben weisen darüber hinaus Berührungspunkte zu materiell rechtlichen und finanzpolitischen Fragen auf, so dass Vertreter anderer Ministerien und Abgeordnete des Bundestages in den Verwaltungsrat aufzunehmen sind.

Die Bestellung durch das Bundesministerium erfolgt auf Vorschlag der vertretenen Stellen und der Interessenverbände. Da die beaufsichtigten Institute und Versicherungsunternehmen durch Umlagen und Gebühren die Kosten der Aufsicht vollständig tragen, sind diese im Verwaltungsrat durch ihre Interessenverbände entsprechend der Marktsituation angemessen vertreten. Da die Zahl der beaufsichtigten Kreditinstitute (2 960 per 31. Dezember 2000) im Vergleich zu den Versicherungsunternehmen (713) deutlich höher ist, sollen die Kreditinstitute im Verwaltungsrat mit mehr Mitgliedern als die Versicherungsunternehmen vertreten sein.

Um die ständige Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates zu gewährleisten, ist für jedes Mitglied ein Stellvertreter zu bestellen.

Die Deutsche Bundesbank erhält mit Rücksicht auf ihre Funktion bei der laufenden Bankenaufsicht sowie insbesondere wegen der daraus resultierenden Kosten Gaststatus. Sie kann so in den entsprechenden Entscheidungen unmittelbar einbezogen werden.

Zu § 8 (Fachbeirat)

Der Fachbeirat soll gewährleisten, dass eine umfassende Beteiligung der Finanzwissenschaft, der Wirtschaft und ihrer Interessenverbände sowie der Verbraucherschutzvereinigungen gegeben ist. Die gesetzliche Aufgabe des Fachbeirats besteht darin, sowohl den Präsidenten als auch den Ver-

waltungsrat in den speziellen fachlichen Fragen ihres Aufgabenkreises zu beraten und über einen konkreten Auftrag hinaus auch Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Aufsichtspraxis auszusprechen. Dies setzt einen engen Kontakt mit den Organen der Anstalt voraus.

Der Fachbeirat beschäftigt sich mit Themen, die sämtliche Sektoren der Aufsicht und das gesamte aufsichtspolitische Spektrum betreffen können und hierfür relevant sind. Soweit die laufende Überwachung der Banken betroffen ist, erstreckt sich die auf die Organe der Bundesanstalt ausgerichtete Beratung mittelbar auch auf die Bundesbank als integraler Bestandteil der Aufsicht.

Hingegen soll sich der neben dem Fachbeirat bestehende Versicherungsbeirat sowie auch der Wertpapiererrat lediglich mit den spezifischen Fragen befassen, die im Gesetz ausdrücklich genannt sind (§ 92 Abs. 2 VAG, § 5 Abs. 2 WpHG).

Zu § 9 (Beamte)

Absatz 1

Die Verleihung der Dienstherrenfähigkeit entspricht den Aufgaben der Bundesanstalt, die zu einem maßgeblichen Teil durch die Wahrnehmung hoheitlicher Tätigkeiten gekennzeichnet sind und daher nach Artikel 33 Abs. 4 GG in der Regel Beamten übertragen werden müssen. Gemäß § 121 Nr. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) muss die Verleihung der Dienstherreneigenschaft durch Gesetz, Verordnung oder Satzung erfolgen. § 9 Abs. 1 trägt diesem Erfordernis Rechnung.

In Halbsatz 2 wird klargestellt, dass die Beamten der Bundesanstalt mittelbare Bundesbeamte sind, da ihr Dienstherr nicht der Bund, sondern eine bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts ist, § 2 Abs. 2 Satz 2 Bundesbeamtenengesetz (BBG).

Absatz 2

Absatz 2 regelt die Ernennung der Beamten. Nach Satz 1 ist die Ernennung der Beamten der Besoldungsgruppe A dem Präsidenten der Bundesanstalt übertragen, nach Satz 2 ist die Ernennung der Beamten der Besoldungsgruppe B dem Bundespräsidenten vorbehalten. Die Subdelegation des Ernennungsrechts auf die Bundesanstalt hält sich an die gesetzlichen Vorgaben des Artikels 60 Abs. 1 GG und § 10 Abs. 1 BBG.

Absatz 3

Wer oberste Dienstbehörde und damit zuständig für einzelne beamtenrechtliche Entscheidungen ist, bedarf für die Beamten einer bundesunmittelbaren Anstalt des öffentlichen Rechts, die selbst keine Behörde besitzt, einer besonderen Regelung im FinDAG. Absatz 3 regelt, dass oberste Dienstbehörde für den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die drei Ersten Direktoren das Bundesministerium, für die übrigen Beamten der Präsident der Bundesanstalt ist.

Zu § 10 (Angestellte, Arbeiter und Auszubildende)

Absatz 1

Im Interesse der Einheitlichkeit des Tarifrechts erklärt die Vorschrift die für den öffentlichen Dienst des Bundes jeweils geltenden tarifvertraglichen Regelungen und allge-

meinen Bestimmungen weiterhin für anwendbar. Diese gelten bereits für die nach § 19 Abs. 3 des Entwurfs zu übernehmenden Beschäftigten der bisherigen Bundesaufsichtsämter. Die Regelung betrifft nicht nur die tarifgebundenen Arbeitnehmer, sondern auch diejenigen, bei denen das Tarifrecht des Bundes kraft Arbeitsvertrages zur Anwendung kommt. Sie wird mittelfristig zu prüfen sein, wenn sich zukünftig ergeben sollte, dass die Bundesanstalt – über die in den Absätzen 2 und 3 vorgesehenen Ausnahmen hinaus – auf spezifische Arbeitsbedingungen und damit auf eigene Tarifverträge für eine effiziente und wirksame Aufgabenerfüllung angewiesen ist.

Absatz 2

Satz 1 stellt klar, dass mit Zustimmung des Verwaltungsrates eine Beschäftigung von Angestellten in einem außertariflichen Angestelltenverhältnis auch außerhalb der höchsten tarifvertraglichen Vergütungsgruppe erfolgen kann. Die Erforderlichkeit für die Durchführung der Aufgaben der Bundesanstalt ist Voraussetzung und zugleich Maßstab für die Gewährung einer solchen Spitzenvergütung. Deren sachgerechte und wirtschaftliche Anwendung wird durch die notwendige Zustimmung des Verwaltungsrates sichergestellt. Obschon das bisherige Tarifrecht fort gilt, bedarf es keiner weitergehenden Zustimmungen, auch nicht nach dem Haushaltsrecht des Bundes.

Die Möglichkeit der eigenständigen Gewährung einer außertariflichen Vergütung trägt der Bedeutung der Personalgewinnung für die Bundesanstalt Rechnung. Insbesondere für die Überprüfung der von den Banken verwendeten Risikomodelle ist die Bundesanstalt auf die Gewinnung und Beschäftigung hoch spezialisierter und qualifizierter Mitarbeiter angewiesen. Vergleichbares gilt für die Versicherungsaufsicht. Besondere personelle Anforderungen stellen sich darüber hinaus insbesondere auch hinsichtlich der komplexen Felder der Beaufsichtigung international operierender heterogener Finanzkonglomerate und der Sicherstellung einer den steigenden Ansprüchen genügenden Informationstechnologie. Zur Erfüllung der Aufgaben einer stärker qualitativ ausgerichteten Aufsicht werden Spitzenkräfte der Wirtschaft (Controller, Risk-Manager, Wirtschaftsprüfer, Computerfachleute, Versicherungsmathematiker) benötigt, die neben einer ausgezeichneten Qualifikation eine besondere Berufserfahrung auf aktuellem Stand mitbringen. Die Aufsichtsbehörden konkurrieren um diese Mitarbeiter mit den auf dem freien Markt tätigen privaten Unternehmen. Um hier konkurrenzfähig zu sein, muss die Aufsicht für diesen Personenkreis in die Lage versetzt werden, eigenständig und eigenverantwortlich attraktive Konditionen anbieten zu können.

Im Rahmen der Erforderlichkeit wird die Anstalt auch die Möglichkeit einer Befristung von außertariflichen Angestelltenverhältnissen zu berücksichtigen haben. Eine Befristung kann sich hier insbesondere aus der Eigenart der Arbeitsleistung rechtfertigen (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes). Um ihrem gesetzlichen Auftrag, ihrer Aufsichts- und Kontrollfunktion, gerecht zu werden, ist die Bundesanstalt angesichts stetig wandelnder Anforderungen auch auf solche Spezialisten angewiesen, die in besonderem Maße über Kenntnisse innovativer Produkte und Dienstleistungen und praxisnahe Erfahrungen im Banken-, Versicherungs- bzw. Wertpapiersektor oder in

fachspezifischer Informationstechnologie verfügen. Gerade dieser Aktualitäts- und Praxisbezug wird vielfach den Ausschlag dafür geben, zur Personalgewinnung eine außertarifliche Vergütung zu zahlen. Die hier relevanten Marktbereiche unterliegen einer besonderen Dynamik und sind durch kurzfristige Innovationszyklen geprägt. Der für eine qualifizierte, marktnahe Aussichts erforderliche Aktualitäts- und Praxisbezug in Spezialbereichen nimmt aber mit der Zeit ab und kann sich nach mehreren Jahren verlieren, zumal er nicht wie sonst üblich durch Weiterbildung oder die Inanspruchnahme moderner Informations- und Kommunikationsmedien ausgeglichen werden kann. Dass die Gewährleistung eines notwendigen Aktualitätsbezuges unter diesen Voraussetzungen ein sachlicher Befristungsgrund sein kann, hat auch die höchstrichterliche Rechtsprechung seit jeher anerkannt; daran hat das Teilzeit- und Befristungsgesetz nichts geändert. Eine nur vorübergehende Beschäftigung von Spezialisten liegt auch im öffentlichen Interesse an einer effektiven Finanzdienstleistungsaufsicht. Eine befristete Beschäftigung von außertariflich vergüteten Mitarbeitern im Zusammenwirken mit den in einem unbefristeten Arbeits- bzw. Dienstverhältnis stehenden Beschäftigten ermöglicht, die zur Aufgabenerfüllung der Bundesanstalt unverzichtbaren Elemente von Aktualität und Kontinuität zu verbinden. Sie trägt zudem angesichts der hohen Gehaltskosten zum effizienten Einsatz der Mittel, die die zur Kostentragung herangezogenen Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Versicherungsunternehmen aufbringen, bei.

Satz 2 stellt klar, dass die Bundesanstalt in eigener Verantwortung mit Zustimmung des Verwaltungsrats einzelfallbezogen auch sonstige über- bzw. außertarifliche Leistungen gewähren kann.

Zu § 11 (Verschwiegenheitspflicht)

Die Verschwiegenheitspflichten in § 9 KWG, § 84 VAG und § 8 WpHG bleiben formell und materiell unverändert. Da diese nicht zuletzt auf Grund unterschiedlicher EU-rechtlicher Vorgaben hinsichtlich ihrer Reichweite und der beauftragten Personen bezüglich der einzelnen Aufsichtssektoren nicht deckungsgleich sind, wird auf eine Vereinheitlichung verzichtet. Eine Regelung im FinDAG ist lediglich für die bei der Bundesanstalt Beschäftigten zum Zwecke der Klarstellung erforderlich, dass die sektorenbezogenen Schweigepflichten für alle Mitarbeiter der gesamten Bundesanstalt zur Anwendung kommen, unabhängig davon in welchem Aufsichtssektor der einzelne Mitarbeiter beschäftigt ist. Welche Schweigepflicht im Einzelfall gilt, richtet sich nach dem jeweiligen Aufsichtsgesetz, auf Grund dessen der einzelne Mitarbeiter der Bundesanstalt tätig geworden ist.

Zu § 12 (Haushaltsplan)

Absatz 1

Die Notwendigkeit der Veranschlagung und Bewirtschaftung in einem gesonderten Verwaltungshaushaltsplan ergibt sich aus der rechtlichen Selbständigkeit der Bundesanstalt. Für den Haushaltsplan der Bundesanstalt, die Verwaltung der Mittel und deren Verwendung finden die für den Bund geltenden haushaltsrechtlichen Grundsätze für bundesunmittelbare juristische Personen Anwendung (§§ 105 ff. BHO).

Absatz 2

Für die Einnahmen und Ausgaben im Tätigkeitsbereich der Bundesanstalt ist ein Verwaltungshaushaltsplan vom Präsidenten aufzustellen und den Entwurf unverzüglich nach Aufstellung dem Verwaltungsrat zuzuleiten, der den Haushaltsplan feststellt. Weil die Aufstellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2002 erst nach Errichtung der Bundesanstalt erfolgen kann, enthält Satz 2 eine besondere Regelung für die Aufstellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2002.

Durch die Feststellung des Haushaltsplans durch den Verwaltungsrat ist die Bundesanstalt durch ihr Verwaltungsorgan nicht nur gegenüber dem Bundesministerium, sondern auch gegenüber dem Verwaltungsrat bezüglich der Mittelverwendung und der Stellenplanung rechenschaftspflichtig. Der Verwaltungsrat orientiert sich bei seiner Entscheidung an den Grundsätzen einer für den Finanzplatz Deutschland effektiven Aufsicht, die zur Erfüllung ihrer komplexen Aufgaben personell und materiell angemessen ausgestattet sein muss. Gleichzeitig hat sich die Bundesanstalt bezüglich der Haushaltsführung an Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu orientieren.

Absatz 3

Nach Ende des Haushaltsjahrs hat der Präsident der Bundesanstalt eine Rechnung auf der Grundlage der Einnahmen und Ausgaben aufzustellen; dem Verwaltungsrat obliegt insoweit die Entlastung, die der Zustimmung des Bundesministeriums bedarf.

Absatz 4

Absatz 4 regelt die Übertragbarkeit von Einnahmenüberschüssen auf das nächste Haushaltsjahr. Die Regelung ist weiter als die haushaltsrechtlichen Vorschriften zur Übertragung (§ 19 Bundeshaushaltsordnung). Sie macht jedoch die Übertragung von der Zustimmung des Verwaltungsrats abhängig.

Absatz 5

Die Rechnungslegung, Haushalts- und Wirtschaftsführung der Bundesanstalt ist – wie in Anlehnung an § 109 Abs. 2 BHO bestimmt – unbeschadet einer Prüfung des Bundesrechnungshofs nach § 111 BHO von einer durch die Satzung bestimmten Stelle zu prüfen. Die Satzungsvorschrift über die Durchführung bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesrechnungshofs.

Zu § 13 (Deckung der Kosten der Aufsicht)**Absatz 1**

Die Vorschrift regelt die Deckung unterschiedlicher Arten von Kosten, die bei der Tätigkeit der Bundesanstalt anfallen. Die Kosten umfassen den gesamten Verwaltungsaufwand (Personal-, Sach- und allgemeine Ausgaben) der Bundesanstalt. Die Aufsichtskosten sind wie bisher dem Bund nunmehr der Bundesanstalt durch die beaufsichtigten Institute, Unternehmen, Emittenten und Kursmakler zu erstatten.

Im Gegensatz zur früheren Rechtslage werden die Kosten der Bundesanstalt zu 100 % von den beaufsichtigten Instituten und Versicherungsunternehmen getragen. Die Bundesanstalt soll sich selbst finanzieren.

Die Kostenregelung orientiert sich an den kostenrechtlichen Grundsätzen des aufzuhebenden § 51 KWG bzw. § 11 WpHG, in denen bei den Kosten zwischen Gebühren, Sonderkosten und der Umlage differenziert wird. Ebenfalls wird klargestellt, dass die der Deutsche Bundesbank entstehenden Kosten Teil der Kosten sind, die bei der Tätigkeit der Bundesanstalt anfallen und aus eigenen Einnahmen gedeckt werden.

Dadurch ist die Kostentragung durch die beaufsichtigten Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute sowie die Versicherungsunternehmen im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage im Bereich der Bankenaufsicht nicht mehr rein institutionsgebunden, sondern wenigstens zum Teil funktionsgebunden definiert. Bisher waren die wegen der Bankenaufsicht entstehenden Kosten der Deutschen Bundesbank von den Instituten nicht zu erstatten.

Bereits nach früherer Rechtslage mussten die Kosten nicht notwendigerweise unmittelbar im Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen oder in den anderen Aufsichtsämtern angefallen sein. Deshalb waren die Bundesaufsichtsämter berechtigt, Dritte als Erfüllungsgehilfen einzuschalten (§ 8 KWG, § 6 Abs. 1 WpHG) oder einzelne Betriebsfunktionen, die nicht eine unmittelbar hoheitliche Wahrnehmung erfordern, auf andere Behörden oder Unternehmen im Interesse einer sparsamen und effizienten Verwaltung auszulagern. Die damit verbundenen Kostentragungspflichten lassen weiterhin „Kosten der Bundesanstalt“ entstehen.

Absatz 2

Absatz 2 stellt für die Deutsche Bundesbank eine Ermächtigung dar, Kosten, die ihr aus ihrer Einbindung in die laufende Überwachung über Institute entstehen, der Bundesanstalt in Rechnung zu stellen. Der Begriff der laufenden Überwachung wird in § 7 Abs. 1 Satz 3 KWG definiert.

Absatz 3

Grundsätzlich finanziert sich die Bundesanstalt vollständig durch Gebühren sowie durch Umlage ihrer Kosten auf die beaufsichtigten Unternehmen und Institute. Zur Überbrückung etwaiger Liquiditätsengpässe kann die Bundesanstalt nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes ein verzinsliches, unterjährig rückzahlbares Darlehen des Bundes erhalten. Eine Kreditaufnahme am Kapitalmarkt ist ausgeschlossen.

Zu § 14 (Gebühren für Amtshandlungen)**Absatz 1**

Für bestimmte Einzelentscheidungen kann die Bundesanstalt Gebühren bis zu 500 000 Euro erheben. Schon des unterschiedlichen Geschäftsumfangs der Institute und Versicherungsunternehmen wegen setzt das Gesetz nicht genaue Sätze für einzelne Amtshandlungen fest.

Absatz 2

Die gebührenpflichtigen Tatbestände werden gemäß Absatz 2 durch Rechtsverordnung näher geregelt. Die Ermächtigung zum Erlass der Rechtsverordnung kann vom Bundesministerium durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen werden.

Absatz 3

Absatz 3 stellt eine Übergangsregelung für Verwaltungsverfahren dar, die bei den drei Aufsichtsämtern anhängig geworden sind, jedoch bei Errichtung der Bundesanstalt noch nicht abgeschlossen waren.

Zu § 15 (Gesonderte Erstattung)

Eine gesonderte Erstattung ist für Kosten vorgesehen, die bei im Gesetz beschriebenen Sachverhalten anfallen und vor allem wegen einer besonders aufwendigen Tätigkeit in Bezug auf das jeweilige Institut entstanden sind. Dies gilt insbesondere für Prüfungen gemäß § 44 Abs. 1, 2, und 3 oder § 44c Abs. 2 KWG. Erstattungsfähig ist gemäß Absatz 2 auch der Personal- und Sachaufwand, der – neben dem Einsatz eigener Mitarbeiter – bei den Personen und Einrichtungen angefallen ist, denen sich die Bundesanstalt zur Durchführung ihrer Aufgaben bedient (Wirtschaftsprüfer, Mitarbeiter der Deutschen Bundesbank).

Zu § 16 (Umlage)

Umlagepflichtig sind alle beaufsichtigten Institute, Versicherungsunternehmen, Emittenten und Kursmakler. Dies wird in § 16 geregelt. Das Nähere über die Erstattung der Umlage, insbesondere den Verteilungsschlüssel wird durch Rechtsverordnung bestimmt. Zu den durch die Umlage im Sinne des § 16 den Instituten und Versicherungsunternehmen, Emittenten und Kursmaklern auferlegten Kosten gehören nicht die Gebühren, die für bestimmte Amtshandlungen, insbesondere Verwaltungsakte, von der Bundesanstalt erhoben werden können (§ 14), bzw. weil sie mit besonderem Arbeitsaufwand verbunden sind (§ 15).

Zu § 17 (Zwangsmittel)**Absatz 1**

§ 17 vereinheitlicht die Vorschriften des Verwaltungszwangs, die bisher im KWG (§ 50), im VAG (§ 145a) und im WpHG (§ 10) für die 3 Aufsichtssektoren getrennt geregelt waren. Da die Bundesanstalt nunmehr Verfügungen (Verwaltungsakte) erlassen kann, deren Regelungsinhalt sich sowohl auf das KWG als auch das WpHG stützen kann, macht es Sinn, die Durchsetzung dieser Verfügungen mittels einer vereinheitlichten Norm sicherzustellen.

Absatz 2

Hinsichtlich der Höhe des Zwangsgeldes orientiert sich Absatz 2 an den Obergrenzen des früheren § 50 KWG. Die Wirtschaftskraft vieler dem KWG oder dem VAG unterliegender Institute macht es erforderlich, die in § 16 Verwaltungsvollstreckungsgesetz vorgesehene Obergrenze für das Zwangsgeld zu überschreiten. Ansonsten würde das Zwangsgeld als Mittel des Verwaltungszwangs bei diesen Instituten und Unternehmen seine Wirkung verlieren.

Zu § 18 (Übergangsbestimmungen)

Die in den §§ 18 bis 20 enthaltenen Bestimmungen sollen einen reibungslosen Übergang der Aufsichtstätigkeit der drei selbständigen Bundesoberbehörden „Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen“, „Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen“ und „Bundesaufsichtsamt für den

Wertpapierhandel“ auf die selbständige Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gewährleisten.

Die Absätze 1 und 2 des § 18 treffen besondere Übergangsbestimmungen für anhängige Verwaltungsverfahren und Gerichtsverfahren. Insbesondere Letzteres ist erforderlich, weil die Bundesanstalt und nicht mehr die Bundesrepublik Deutschland mit Errichtung der Anstalt Partei ist.

Im Bereich der Versicherungsaufsicht wird durch Artikel 16 des Gesetzentwurfs das Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes vom 31. Juli 1951 geändert und §§ 1 und 10 aufgehoben. Damit wird das Spruchkammerverfahren, dessen Entscheidungen vor dem Bundesverwaltungsgericht angefochten werden konnten, abgeschafft. Absatz 2 regelt, dass für Gerichtsverfahren, die beim Bundesverwaltungsgericht anhängig sind, das Bundesverwaltungsgericht zuständig bleibt.

Für die bereits gegen das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen anhängigen Verfahren bleibt das Verwaltungsgericht Köln zuständig. Nach Errichtung der Bundesanstalt sind die Verwaltungsgerichte in Frankfurt zuständig.

Absatz 3 regelt für die Übergangszeit die Bildung der Personalvertretung. Dies ist notwendig und zweckmäßig, damit von der Errichtung der Bundesanstalt an bis zur ersten Wahl die Rechte der Personalvertretung gesichert bleiben und um zu vermeiden, dass die Anstalt für einen Übergangszeitraum ohne Personalrat dastünde.

Mit der Regelung in Absatz 5 wird sichergestellt, dass die Ämter der Präsidenten und Vizepräsidenten der bisherigen Aufsichtsämter, die zum 1. Januar 2002 im Bundesbesoldungsgesetz gestrichen werden oder wegfallen, übergangsweise noch für die bisherigen Amtsinhaber bis zum Ausscheiden oder der Übertragung anderer Ämter zur Verfügung stehen.

Absatz 6 dient der Klarstellung für die Kostenregelung betreffend das Geschäftsjahr 2001 und die Vorjahre, soweit noch Erstattungen ausstehen.

Zu § 19 (Überleitung/Übernahme von Beschäftigten)

Nach Absatz 1 werden die Beamten der drei Bundesaufsichtsämter mit Wirkung zum 1. Januar 2002 Beamte der Bundesanstalt. Bei der kraft Gesetzes erfolgten Überleitung ist nach Satz 2 § 130 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zur Anwendung zu bringen. Soweit der Beamte im Einzelfall nicht mehr in einem seiner bisherigen Stellung gleichbewerteten Amt verwendet werden und ihm deshalb nur ein Amt mit einem geringeren Endgrundgehalt übertragen werden kann, greift die Ausgleichsregelung des § 13 Bundesbesoldungsgesetz, d. h. es wird eine Ausgleichszulage nach § 13 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetzes gewährt.

Absatz 2 bestimmt unter Hinweis auf die Verteilungsregelung der Versorgungskosten in § 20 die Bildung von Pensionsrückstellungen für die Beamten der Bundesanstalt, die als mittelbare Bundesbeamte grundsätzlich nicht der Versorgung des Bundes unterfallen.

Absatz 3 bestimmt, dass alle Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden der drei Bundesoberbehörden kraft Gesetzes Mitarbeiter der neuen Bundesanstalt werden. Zugleich gehen die Rechte und Pflichten aus den bisherigen Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen auf die Bundesanstalt über.

Der Hinweis auf § 10 Abs. 1 stellt klar, dass die bisherigen tarifvertraglichen Arbeitsbedingungen fortgelten. Diese Umgestaltung der Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse gewährleistet die Funktionsfähigkeit der Bundesanstalt und trägt dem Schutz und den Interessen der Angestellten und Arbeiter Rechnung.

Zu § 20 (Verteilung der Versorgungskosten)

Die Regelung zur Versorgungskostenteilung folgt der gesetzlichen Regelung des Beamtenversorgungsgesetzes (§ 107b BeamtVG) für die Übernahme von Beamten in den Dienst eines anderen Dienstherrn. Die Versorgungsbezüge für die neu eingestellten Beamten trägt die Bundesanstalt.

Zu § 21 (Übergang von Rechten und Pflichten)

§ 21 behandelt den Übergang der von den Bundesaufsichtsdiensten begründeten Rechte und Pflichten auf die Bundesanstalt. Damit wird die Voraussetzung für eine lückenlose Fortsetzung der Aufsichtstätigkeit geschaffen.

Zu § 22 (Berichtigung von Bezeichnungen)

Die Vorschrift ermächtigt das Bundesministerium, durch Rechtsverordnung in Gesetzen und Rechtsverordnungen, die im Gesetz über die integrierte Finanzdienstleistungsaufsicht nicht erfasst sind, die Bezeichnung „Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen“, „Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen“ und „Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel“ durch die Bezeichnung „Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ zu ersetzen.

Zu Artikel 2 (Gesetz über das Kreditwesen)

Im Gesetz über das Kreditwesen werden – mit Ausnahme des § 7 KWG und § 44 KWG – lediglich redaktionelle Anpassungen des Wortlauts der einzelnen Normen auf Grund der Tatsache vorgenommen, dass für die Aufsicht nach dem Gesetz über das Kreditwesen nicht mehr das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, sondern die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zuständig sein soll.

Zu den Nummern 1 bis 6 sowie Nummern 10 bis 45, 47 bis 56, 58 bis 71

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen auf Grund der geänderten Bezeichnung der Aufsichtsbehörde. Sie stellen klar, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nunmehr alle Aufgaben, die zuvor vom Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen wahrgenommen wurden, übernimmt.

Zu Nummer 8

Bei der Neufassung von § 6 KWG wurde die Regelung des § 6 Abs. 4 KWG, nach der das Bundesaufsichtsamt seine Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahrnimmt, aufgehoben. Diese Regelung ist nunmehr in § 4 Abs. 4 FinDAG enthalten.

Zu Nummer 9 § 7 (Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank)

Absatz 1

§ 7 Abs. 1 Satz 1 verpflichtete bereits bisher – über die einzelnen Spezialvorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen hinaus (§ 7 Abs. 2 Satz 3 und 4, § 10 Abs. 1 Satz 2, § 11 Satz 2, § 15 Abs. 2, § 22 Abs. 1, § 24 Abs. 4, § 25 Abs. 3) – das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und die Deutsche Bundesbank zu einer Zusammenarbeit. Die Art und Weise der Zusammenarbeit insbesondere bei der laufenden Überwachung der Institute war jedoch diesen Stellen durch den Gesetzgeber weitestgehend freigestellt. Die Arbeitsteilung bei der laufenden Überwachung beruhte bisher lediglich auf Absprachen zwischen dem BAKred und der Deutschen Bundesbank, deren Inhalte durch Vorgaben des Gesetzgebers nunmehr weiter gehend konkretisiert werden sollen.

Ziel der Neufassung ist es, in § 7 das Zusammenwirken der mit Aufsichtsaufgaben betrauten Behörden so zu koordinieren, dass eine effiziente, einheitlich wirkende Aufsicht auf der Basis verlässlicher Erkenntnisse über die Marktsituation und die sonstigen für Aufsichtsmaßnahmen erforderlichen Informationen sichergestellt ist. Dies verlangt, die Zusammenarbeit zwischen der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank für die Solvenzaufsicht über alle Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute verbindlich zu fassen, um in der Praxis Doppelarbeit bei der Beaufsichtigung der Institute zu vermeiden und eine Verbesserung der aufsichtsrelevanten Erkenntnisse sowie eine Effizienzsteigerung bei der praktischen Handhabung der Aufsicht herbeizuführen.

Deshalb wird in § 7 Abs. 1 Satz 2 die Durchführung der laufenden Überwachung der Deutschen Bundesbank ausdrücklich zugewiesen. Dabei wird klargestellt, dass die in anderen Vorschriften gesetzlich geregelte Zusammenarbeit davon nicht berührt wird. Die Beteiligung der Deutschen Bundesbank an der laufenden Überwachung sichert nicht nur die Präsenz der Bankenaufsicht in den Regionen. Sie macht gerade bei der Aufsicht über sog. systemrelevante Kreditinstitute Sinn, um der Europäischen Zentralbank über diesen Weg den Rückgriff auf Informationen aus erster Hand für die Geldpolitik zu sichern. Die von der Deutschen Bundesbank durch die Beteiligung an der laufenden Überwachung gewonnenen institutsbezogenen Informationen sind für Erkenntnisse über systemische Risiken und für die Stabilität der Finanzsysteme sowie zur Erhaltung eines funktionsfähigen Kreditapparates für die Bundesanstalt gleichermaßen von Nutzen.

§ 7 Abs. 1 Satz 3 definiert die laufende Überwachung als Teil der laufenden Aufsicht. Ihre Kernaufgaben sind in § 7 Abs. 1 Satz 3 ausdrücklich festgehalten.

Nicht zur laufenden Aufsicht gehören die Genehmigung der Vertragsbedingungen von Investmentfonds, die Deckungsprüfung nach dem Hypothekendarlehenbankgesetz sowie die Genehmigung der allgemeinen Geschäftsgrundsätze und Geschäftsbedingungen für Bausparverträge.

Die in Absatz 1 geregelte Form der Zusammenarbeit umfasst auch die solvenzaufsichtliche Marktrisiko- und Bonitätsbewertung. Die Zusammenarbeit soll – wie der neu in das KWG aufgenommenen Regelung des § 7 Abs. 1 Satz 3 bestimmt – zukünftig auch dann nach Maßgabe des Ab-

satzes 1 erfolgen, wenn die Inhalte der neuen Eigenkapitalvereinbarung des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht in eine EU-Richtlinie und anschließend in nationales Recht transformiert werden sollten. Die Umsetzung der zweiten Säule dieser Vereinbarung, des sog. Supervisory Review Process, wird ein komplexes Überprüfungsverfahren insbesondere hinsichtlich der bankinternen Systeme zur Eigenkapitalbeurteilung und der auf das Risikoprofil der Bank abgestimmten Eigenkapitalvorgaben durch die Bundesanstalt erforderlich machen. Durch die Regelung soll insbesondere bei der aufsichtlichen Evaluierung der bankinternen Verfahren sowie der Beurteilung der Gesamtrisikolage der Institute im Rahmen des geplanten Supervisory Review Process die Einbeziehung der Deutschen Bundesbank sichergestellt werden.

Um insbesondere die Vorteile der Präsenz der Bundesbank durch ihre Hauptverwaltungen in der Fläche zu nutzen, soll nach § 7 Abs. 1 Satz 4 die Wahrnehmung der laufenden Überwachung im Rahmen der Solvenzaufsicht in der Regel durch ihre Hauptverwaltungen geschehen. Die Deutsche Bundesbank stellt gegenüber der Bundesanstalt sicher, dass die laufende Überwachungstätigkeit in den Hauptverwaltungen im erforderlichen Umfang wahrgenommen und das Fachpersonal in ausreichendem Umfang hierfür am Ort vorgehalten wird. Dafür ist es erforderlich, dass die Anstalt ausreichend Informationen über System, Einheitlichkeit der Durchführung und Qualitätssicherung verfügt. Um dies zu gewährleisten, soll die Anstalt nach Vereinbarung Prüfungen in ausreichendem Umfang betreiben.

Absatz 2

Ein weiteres Element zur Sicherstellung der Einheitlichkeit der Durchführung und Qualitätssicherung sind Richtlinien der Bundesanstalt. Die Regelung in § 7 Abs. 2 Satz 1 soll sicherstellen, dass die laufende Überwachung durch die Deutsche Bundesbank nach den Richtlinien der Bundesanstalt erfolgt, um eine einheitliche Praxis für die einzelnen Institute zu gewährleisten. Die Richtlinien werden von der Bundesanstalt nach Absatz 2 Satz 1 im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank festgelegt, soweit nicht Regelungsinhalte betroffen sind, die nach dem KWG im Einvernehmen mit der Bundesbank festzulegen sind. Dies ermöglicht, die Feststellungen der Bundesbank in ihrer Funktion bei der Ausführung der laufenden Aufsicht einerseits und die Verantwortlichkeit der Bundesanstalt andererseits angemessen zu berücksichtigen. Einzelheiten können im Forum für Finanzmarktaufsicht koordiniert werden.

Das Gesetz ändert jedoch nichts an der bisherigen Rechtslage (§ 6 Abs. 1) insoweit, als die Verantwortung für die Aufsicht über die Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute gegenüber dem Bundesministerium als Rechtsaufsichts- und Fachaufsichtsbehörde und gegenüber den einzelnen lizenzierten Instituten als Adressaten von bankaufsichtlichen Maßnahmen allein der Bundesanstalt zugewiesen ist.

Nur die Bundesanstalt übt hoheitliche Tätigkeit gegenüber den beaufsichtigten Instituten aus, wozu auch die Anordnung von Prüfungen gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 gehört. Dies wird in § 7 Abs. 2 Satz 3 klargestellt.

Die von der Bundesbank im Rahmen der laufenden Aufsicht getroffenen Feststellungen legt die Bundesanstalt im

Regelfall ihren Aufsichtsmaßnahmen zugrunde. Damit kann Doppelarbeit auf der Erkenntnisebene vermieden und effizienter Einsatz der Aufsichtskapazitäten erreicht werden. Vertiefende eigene Feststellungen, wie sie insbesondere im Vorfeld konkreter Aufsichtsmaßnahmen erforderlich werden können, bleiben der Bundesanstalt unbenommen.

Absätze 4 und 5

Die Neufassung des Absatzes 4 und die zusätzliche Vorschrift des Absatzes 5 trägt dem Datenschutz Rechnung. In § 7 werden deshalb Regelungen über die Verantwortlichkeit für die gespeicherten Daten, die Protokollierung, welche Stelle die Daten gespeichert hat, die Stelle, welche die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 9 Bundesdatenschutzgesetz zu treffen hat und über die Beschränkung der Zugriffsrechte aufgenommen.

Zu Nummer 46 § 44 KWG (Auskünfte und Prüfungen)

Zur Vermeidung von Doppelarbeit zwischen Bundesanstalt und Deutscher Bundesbank und zur Sicherstellung einer effektiven Arbeitsteilung wurden auch die Befugnisse in § 44 Abs. 1 Satz 2, § 44 Abs. 2 Satz 2 und § 44c Abs. 2 Satz 1 erweitert. Neben der bewährten Praxis, dass die Bundesanstalt die von ihr angeordneten Prüfungen (sog. Sonderprüfungen) von gemäß § 3 Abs. 3 des FinDAG (früher gemäß § 8 Abs. 1 KWG) beauftragten Wirtschaftsprüfern oder von eigenen Mitarbeitern durchführen lässt, kann die Bundesanstalt zukünftig die Durchführung der von ihr angeordneten Prüfungen auch auf die Deutsche Bundesbank übertragen.

Das in § 3 des FinDAG nunmehr gesetzlich geregelte Forum für Finanzmarktaufsicht soll in diesem Zusammenhang nicht nur zur Klärung allgemeiner institutsaufsichtlicher Fragen, sondern auch zur Koordination der laufenden Aufsicht über die Institute und des Prüfungswesens gemäß §§ 44 ff. genutzt werden.

Zu Nummer 57

Die Gebührenregelung ist nunmehr für alle in der Anstalt aufgegangenen Ämter in den §§ 13 ff. FinDAG geregelt, sodass die besondere Regelung des § 51 KWG letztmalig für das Geschäftsjahr 2001 anzuwenden ist.

Zu Artikel 3 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

Zu den Nummern 1 bis 13

Sämtliche Änderungen sind redaktioneller Natur und stellen in Umsetzung des § 1 FinDAG klar, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nunmehr alle Aufgaben, die zuvor vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen wahrgenommen wurden, übernimmt.

Zu Nummer 14 (§ 92)

Der Versicherungsbeirat soll nunmehr die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bei der Wahrnehmung der Versicherungsaufsicht beraten. Seine Aufgaben bleiben insoweit unverändert. Da aber die Beschlusskammervorfahren abgeschafft sind (vgl. Artikel 20 Abs. 1 Nr. 5), entfällt diese Mitwirkungsufgabe des Versicherungsbeirates.

Zu Nummer 15 (§ 93)

Die Ermächtigung für die Aufsichtsbehörde zum Erlass von Zwangsmitteln ist nunmehr für alle Aufsichtssektoren in § 17 FinDAG geregelt. Diese Ermächtigung umfasst auch die Durchsetzung von Maßnahmen nach dem VAG, so dass dort eine besondere Regelung redundant geworden ist.

Zu Nummer 16

Die Gebührenregelung ist nunmehr für alle in der Anstalt aufgegangenen Ämter in den §§ 13 ff. FinDAG geregelt, so dass die besondere Regelung im VAG nur noch für das Geschäftsjahr 2001 Anwendung findet.

Zu den Nummern 17 bis 41

Sämtliche Änderungen sind redaktioneller Natur und stellen in Umsetzung des § 1 FinDAG klar, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nunmehr alle Aufgaben, die zuvor vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen wahrgenommen wurden, übernimmt. In den Nummern 26 und 35 werden zudem redaktionelle Unstimmigkeiten behoben.

Zu Artikel 4 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)**Zu Nummer 3**

§ 3 WpHG wird aufgehoben, da die Organisation der Bundesanstalt abschließend im zweiten Abschnitt des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes (FinDAG) geregelt ist.

Zu Nummer 4

Die Neufassung von § 4 WpHG entspricht dem § 4 Abs. 1 WpHG in der alten Fassung. Aufgehoben wurde die Regelung des § 4 Abs. 2 WpHG, nach der das Bundesaufsichtsamt seine Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahrnimmt. Diese Regelung ist nunmehr in § 4 Abs. 4 FinDAG enthalten.

Zu Nummer 5

Durch die Änderung in Absatz 1 Satz 5 wird die Bezeichnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie richtig gestellt.

Zu Nummer 6

§ 6 Abs. 1 WpHG wird aufgehoben, da in § 4 Abs. 3 FinDAG eine gleichlautende Regelung vorgesehen ist.

Zu Nummer 34

Nachdem § 11 WpHG durch Artikel 4 Nr. 10 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes aufgehoben wird, wird mit § 42 WpHG eine Übergangsregelung für die weitere Umlageerhebung getroffen. Die Umlage der Kosten erfolgt erstmals in dem darauf folgenden Jahr. Um auch nach Aufhebung des § 11 WpHG die dem Bundesaufsichtsamt bis zum Jahr 2001 entstandenen Kosten umlegen zu können, musste daher eine Übergangsregelung geschaffen werden, die es der Bundesanstalt ermöglicht, die dem Bundesauf-

sichtsamt entstandenen Kosten bei den Kostenpflichtigen zu erheben. Eine Übergangsregelung wurde gewählt, damit nicht neben § 18 FinDAG eine zweite Vorschrift besteht, nach der Kosten umgelegt werden können.

Zu Artikel 5 (Änderung des Wertpapier-Verkaufsprospektgesetzes)**Zu den Nummern 1 bis 11**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen als Folge der Zusammenlegung der nunmehr in der Bundesanstalt aufgegangenen Ämter.

Zu Artikel 6 (Änderung des Börsengesetzes)**Zu den Nummern 1 bis 5**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen als Folge der Zusammenlegung der nunmehr in der Bundesanstalt aufgegangenen Ämter.

Zu Artikel 7 (Änderung des Aktiengesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung als Folge der Zusammenlegung der nunmehr in der Bundesanstalt aufgegangenen Ämter.

Zu Artikel 8 (Änderung des Hypothekendarlehensgesetzes)**Zu den Nummern 1 bis 3**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen als Folge der Zusammenlegung der nunmehr in der Bundesanstalt aufgegangenen Ämter.

Zu Artikel 9 (Änderung des Schiffsbankgesetzes)**Zu den Nummern 1 bis 3**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen als Folge der Zusammenlegung der nunmehr in der Bundesanstalt aufgegangenen Ämter.

Zu Artikel 10 (Änderung des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten)**Zu den Nummern 1 bis 3**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen als Folge der Zusammenlegung der nunmehr in der Bundesanstalt aufgegangenen Ämter.

Zu Artikel 11 (Änderung des Bausparkbankgesetzes)**Zu den Nummern 1 bis 10**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen als Folge der Zusammenlegung der nunmehr in der Bundesanstalt aufgegangenen Ämter.

Zu Nummer 11

Die Vorschrift ist obsolet geworden, nachdem die angesprochenen Aufgaben auf das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen übergegangen waren.

Zu Artikel 12 (Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung als Folge der Zusammenlegung der nunmehr in der Bundesanstalt aufgegangenen Ämter.

Zu Artikel 13 (Änderung des Auslandsinvestment-Gesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung als Folge der Zusammenlegung der nunmehr in der Bundesanstalt aufgegangenen Ämter.

Zu Artikel 14 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Die Änderungen der Bundesbesoldungsordnung B des Bundesbesoldungsgesetzes tragen der Umorganisation und der durch die Zusammenlegung der ehemaligen Aufsichtsämter in der Bundesanstalt geänderten Hierarchie und den damit verbundenen Verantwortlichkeiten Rechnung. Die neue Bundesanstalt ist mehr als die Symbiose der drei Aufsichtsämter. Sie nimmt neben der Deutschen Bundesbank einen zentralen Platz in Angelegenheiten der Finanzstabilität ein und wird entsprechend ihren wachsenden Aufgaben auch in erheblichem Maße personellen Zuwachs erhalten.

Mit der Regelung soll auch für die verbeamteten Leitenden eine adäquate, im Verhältnis zu Ämtern anderer Bundesbehörden und zu dem anspruchsvollen Profil der Aufgaben angemessene Besoldung sichergestellt werden.

Zu Nummer 1

Das Amt war entsprechend der gegenüber den früheren Ämtern geänderten Organisationsstruktur neu auszubringen.

Neben den bisherigen Säulen der Aufsicht werden in verstärktem Maße sektorübergreifende Aufgaben relevant, sei es im organisatorischen oder personalrechtlichen Bereich, sei es im Querschnittsbereich ähnlich gelagerter Risiken bei Banken und Versicherungen sowie bei Fragen des Verbraucher- bzw. Anlegerschutzes. Hiermit soll der Bedeutung sektorübergreifender leitender Tätigkeit Rechnung getragen und die größere Bedeutung der mit diesen Aufgaben betrauten Abteilung im Verhältnis zu den sektorbegrenzten Abteilungen hervorgehoben werden.

Zu Nummer 2

Das Amt war entsprechend der gegenüber den früheren Ämtern geänderten Organisationsstruktur ebenfalls neu auszubringen.

Bei der Besoldung des Amtes des Ersten Direktors ist die hervorgehobene Leitungsfunktion für den dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich unterfallenden einzelnen Finanzsektor berücksichtigt, die oberhalb der Einstufung der ehemaligen Vizepräsidenten der einzelnen Aufsichtsämter, jedoch

unterhalb des Rangs des ehemaligen Präsidentenamts der bisherigen Aufsichtsämter anzusetzen ist. Erste Direktoren werden insbesondere in internationalen Fachgremien weitgehend Funktionen der bisherigen Präsidenten wahrnehmen und auch sonst an der Außenwirkung der Bundesanstalt maßgeblich beteiligt sein. Ihnen wird wesentliche fachliche Führungsverantwortung zukommen.

Zu Nummer 3

Die bisherigen Ämter der jeweiligen „Präsidenten“ waren zu streichen.

Zu Nummer 4

Im Verhältnis zu den angesprochenen Besoldungsgruppen ist auf Grund der herausragenden sektorübergreifenden Leitungs- und Koordinierungsfunktion die Stellung des Vizepräsidenten der Besoldungsgruppe B 8 zuzuordnen. Der Vizepräsident wird ganz wesentlich die übergeordnete Koordinierung von Querschnittsaufgaben durchführen und die Fortentwicklung der gesamten Aufsicht entscheidend mitprägen. Zusätzlich wird er als Stellvertreter des Präsidenten vielfach dessen Funktion in den einzelnen, international häufig noch sektorspezifisch getrennten hochrangig besetzten Gremien wahrnehmen. Die Besoldung ist angesichts Aufgaben und Bedeutung der Bundesanstalt wie nachstehend zu Nummer 5 erläutert angemessen.

Zu Nummer 5

Die zusätzlich zur sektorübergreifenden Leitungsspanne mit stark erweiterter Personalverantwortung und Repräsentanz nach außen einhergehende Spitzenstellung des „Präsidenten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ wird der Besoldungsgruppe B 10 zugeordnet. Angesichts der im Allgemeinen Teil der Begründung bereits angesprochenen bevorstehenden Erweiterung der Aufgaben bedarf es einer angemessenen Personalaufstockung, sodass die Leitungsspanne des Präsidenten mittelfristig erheblich mehr als die gegenwärtige Beschäftigtenzahl aller drei Ämter zusammen genommen umfassen wird. Dabei ist von einem außerordentlich hohen Anteil des gehobenen und höheren Dienstes sowie einem Anteil hochbezahlter Spezialisten auszugehen. Der Präsident der Bundesanstalt legt im Rahmen der Gesetze die Durchführung der praktischen Aufsicht fest und trägt ein hohes Maß an Verantwortung auch für die Fortentwicklung der Aufsicht in allen drei Finanzsektoren. Die Zuordnung des Amtes zur Besoldungsgruppe B 10 ist vor diesem Hintergrund, insbesondere jedoch auf der Basis der stark qualitativ ausgerichteten Aufgaben der Anstalt und der entsprechenden Verantwortung der Leitung sowohl auf nationaler wie auf internationaler Ebene gerechtfertigt. Damit soll der Bedeutung der Anstalt für den Finanzplatz Deutschland auch insoweit angemessen Rechnung getragen werden.

Zu Artikel 15 (Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes)

Die aufgeführten Bezeichnungen der nunmehr in der Bundesanstalt aufgegangenen Ämter sind ersatzlos zu streichen, da der Anstalt nicht der Status einer Bundesoberbehörde zukommt. Dadurch war die Vorschrift neu zu fassen.

Zu Artikel 16 (Änderung des Bundesaufsichtsamtsgesetzes)

Die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts auch als Tatsacheninstanz war eine auf die Versicherungsaufsicht zugeschnittene absolute Ausnahme, die auf der Sondereinrichtung des Beschlusskammerverfahrens beruhte. Diese Ausnahme wurde u. a. damit begründet, dass der Sachverhalt im Beschlusskammerverfahren bereits gutachterlich aufbereitet und somit die Sachverhaltsaufklärung weitgehend geleistet wurde. Das höchste deutsche Verwaltungsgericht wird sonst nur als Rechts- und Revisionsinstanz tätig. Da das Beschlusskammerverfahren nunmehr abgeschafft ist (vgl. Artikel 20 Abs. 1 Nr. 5) kann auch die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts nicht weiter aufrecht erhalten werden. Die mit dem Instanzenzug möglicherweise verbundene zeitliche Verzögerung wird durch das insgesamt straffere und weniger zeitintensive Verwaltungsverfahren kompensiert.

Zu Artikel 17 (Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes)

Durch die Änderung der Bezeichnung mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird die künftige Zuständigkeit der Bundesanstalt für die Zertifizierungsaufgabe des Bundesaufsichtsamts für das Versicherungswesen klargestellt.

Zu Artikel 18 (Änderung des Geldwäschegesetzes)**Zu den Nummern 1 und 2**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Zuständig für die Aufsicht über die Institute nach dem Geldwäschegesetz ist nicht mehr das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, sondern die Bundesanstalt.

Zu Artikel 19 (Änderung des Einlagensicherungs- und Entschädigungsgesetzes)**Zu den Nummern 1 bis 12**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen als Folge der Zusammenlegung der nunmehr in der Bundesanstalt aufgegangenen Ämter.

Zu Artikel 20 (Änderung von Rechtsverordnungen)

Absatz 1 Nr. 1

Durch § 1 FinDAG ist das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen in der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht aufgegangen; eine Regelung über die Organisation des untergegangenen Bundesaufsichtsamts für das Versicherungswesen ist mithin obsolet.

Absatz 1 Nr. 2

Der Versicherungsbeirat berät nunmehr die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bei der Wahrnehmung der Versicherungsaufsicht. Seine Aufgaben bleiben insoweit unverändert. Da aber die Beschlusskammerverfahren abgeschafft sind (vgl. Absatz 1 Nr. 5 sowie Artikel 16 Nr. 2), entfällt diese Mitwirkungsaufgabe des Versicherungsbeirates.

Absatz 1 Nr. 3

Die Reduzierung der Anzahl der Mitglieder des Versicherungsbeirates war geboten, da seine Mitwirkung an der Beschlusskammer nunmehr ersatzlos weggefallen ist. Bei der Festlegung der Neuzusammensetzung ist der nunmehr eindeutig im Vordergrund stehenden Beratungstätigkeit Rechnung getragen worden.

Absatz 1 Nr. 4

§ 6 Abs. 3 entspricht den Vorgaben der neuen Organisationsstruktur der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Absatz 1 Nr. 5

Durch Aufhebung dieser Vorschriften wird das Beschlusskammerverfahren abgeschafft. Dadurch wird gewährleistet, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in allen Aufsichtsbereichen im Wege eines einheitlichen Verwaltungsverfahrens nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz entscheidet. Das stark formalisierte und demzufolge sehr aufwendige Beschlusskammerverfahren hat zudem eine zügige Entscheidungsfindung der Aufsichtsbehörde in den letzten Jahren zunehmend erschwert.

Die Vorschriften sind daher aufzuheben.

Absatz 2 bis 7

Es handelt sich bei der Änderung der Rechtsverordnungen jeweils um die redaktionell als Folge der Zusammenlegung der Aufsichtsämter erforderliche Änderung der bislang einschlägigen Amtsbezeichnung in die Bezeichnung der Bundesanstalt.

Zu Artikel 21 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die Bestimmung stellt sicher, dass der Ordnungsgeber bei den auf Artikel 20 beruhenden Teilen der dort geänderten Rechtsverordnungen auf Grund der einschlägigen Verordnungsermächtigungen Folgeänderungen vornehmen kann.

Zu Artikel 22 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Vorschriften des Artikels 1 treten bereits am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft, um den rechtzeitigen Erlass der flankierenden Verordnungen zu ermöglichen und frühzeitig durch geltendes Recht die Rahmenbedingungen zur Errichtung der Bundesanstalt zu setzen.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 767. Sitzung am 27. September 2001 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 2 Nr. 9, 46 und 49

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 9 ist § 7 Abs. 1 und 2 wie folgt zu fassen:

„(1) Die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank arbeiten nach Maßgabe dieses Gesetzes zusammen. Unbeschadet weiterer gesetzlicher Maßgaben umfasst die Zusammenarbeit die laufende Überwachung der Institute, die durch die Deutsche Bundesbank gemäß Absatz 2 erfolgt. Die laufende Überwachung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 beinhaltet insbesondere die Auswertung und Bewertung der von den Instituten eingereichten Unterlagen, insbesondere der Prüfungsberichte nach § 26 und Jahresabschlussunterlagen, sowie sonstiger Erkenntnisse der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank und die Durchführung und Bewertung von Prüfungen bei den Instituten einschließlich der bankgeschäftlichen Prüfungen zur Beurteilung der angemessenen Eigenkapitalausstattung und Risikosteuerungsverfahren der Institute und das Bewerten von Prüfungsfeststellungen.

(2) Die Landeszentralbanken üben die laufende Überwachung der Institute nach den Richtlinien aus, die die Bundesanstalt im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank aufstellt. Die laufende Überwachung umfasst bei Sparkassen, Kreditgenossenschaften, Regionalbanken und sonstigen Kreditbanken, Zweigstellen ausländischer Banken, Realkreditinstituten, Bausparkassen, Banken der Länder mit Sonderaufgaben, Kapitalanlagegesellschaften, Kreditinstituten im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 8 und 10, Finanzdienstleistungsinstituten im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 7 und Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung auch den Erlass von Verwaltungsakten, soweit diese nicht nach § 35, § 36, §§ 46a, b und 47 sowie den §§ 56 und 60 durch die Bundesanstalt erfolgen. Die Bundesanstalt geht bei ihren aufsichtsrechtlichen Maßnahmen von den Feststellungen und Entscheidungen der Deutschen Bundesbank aus.“

b) In Nummer 46 sind in § 44 Abs. 1 und 2 jeweils der Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank können, ohne besonderen Anlass und in gegenseitiger Abstimmung, bei den Instituten Prüfungen vornehmen, wobei die Prüfungen grundsätzlich durch die Landeszentralbanken durchgeführt werden.“

c) In Nummer 49 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa ist § 44c Abs. 2 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Soweit dies zur Feststellung der Art oder des Umfangs der Geschäfte oder Tätigkeiten erforderlich ist, können die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank in gegenseitiger Abstimmung Prüfungen in Räumen des Unternehmens vornehmen, wobei die Prüfungen grundsätzlich durch die Landeszentralbanken durchgeführt werden.“

Begründung

Zu Buchstabe a

Eine feste Zuweisung der laufenden Überwachung an die Landeszentralbanken (LZBen) sichert eine kompetente Bankenaufsicht vor Ort im Interesse der vielgliedrigen Kreditwirtschaft und der Vielzahl der Finanzplätze und berücksichtigt die regionale Struktur des deutschen Finanzplatzes. Durch die Übertragung der Kompetenz, zumindest für alle nicht systemrelevanten, regionalen Kreditinstitute alle Verwaltungsakte mit Ausnahme der einschneidenden Maßnahmen wie z. B. Abberufung des Geschäftsführers oder Erlaubnisaufhebung erlassen zu können, wird die Effizienz der Aufsicht gestärkt, werden Synergieeffekte genutzt und das Kosten/Nutzen-Verhältnis der Aufsicht wesentlich verbessert. Die Landeszentralbanken sind damit für den Großteil der 2 900 Kreditinstitute zuständig. Vor allem im Hinblick auf die sich ändernden Anforderungen an die Bankenaufsicht im Rahmen der Überarbeitung der Basler Eigenkapitalvorschriften und der steigenden Anzahl von Verwaltungsakten ist es aus Effizienzgründen geboten, den vor Ort prüfenden LZBen eigene Befugnisse zum Erlass von Hoheitsakten zuzuweisen. Die Zuweisung einer eigenen Entscheidungskompetenz an die LZBen entspricht der Forderung des Bundesrates in der Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Bundesbankgesetzes (Bundesratsdrucksache 400/01 (Beschluss)).

Darüber hinaus wird der Begriff der laufenden Überwachung konkretisiert, um den Aufgabenbereich der Landeszentralbanken klarer zu definieren.

Die Richtlinien der Bundesanstalt sind im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank zu erlassen, um die Berücksichtigung der Erfahrung und Kompetenz der Bundesbank und seiner Landeszentralbanken ausreichend sicherzustellen.

Zu Buchstabe b

Auf Grund der Zuständigkeiten der Bundesbank und der Sachnähe der Landeszentralbanken im Rahmen der Bankenaufsicht sollten auch Sonderprüfungen in Abstimmung mit der Bundesanstalt durch die Bundesbank initiiert werden können. Die Prüfung sollte auf Grund der Erfahrungen aus der laufenden Überwachung grundsätzlich den LZBen vorbehalten bleiben.

Zu Buchstabe c

Auf Grund der Zuständigkeiten der Bundesbank und der Sachnähe der Landeszentralbanken im Rahmen der Bankenaufsicht sollten auch Sonderprüfungen in Abstimmung mit der Bundesanstalt durch die Bundesbank initiiert werden können. Die Prüfung sollte auf Grund der Erfahrungen aus der laufenden Überwachung grundsätzlich den LZBen vorbehalten bleiben.

2. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat sieht im Gesetzentwurf der Bundesregierung über die integrierte Finanzdienstleistungsaufsicht erheblichen Nachbesserungsbedarf. Der Gesetzentwurf kann die Ziele, die Effizienz der Aufsicht zu stärken, Synergieeffekte zu nutzen und das Kosten/Nutzen-Verhältnis der Aufsicht zu verbessern, in weiten Teilen nicht erreichen.

Der Bundesrat ist der Meinung, dass auf Grund der fortschreitenden Veränderung und Weiterentwicklung der Finanzmärkte und der wachsenden Anforderungen an eine effektive und effiziente Aufsicht, Regelungsbedarf für die Weiterentwicklung der Finanzmarktaufsicht besteht. Nicht zuletzt wird die Überarbeitung der Basler Eigenkapitalvereinbarung („Basel II“) die Anforderungen an die Bankenaufsicht grundlegend verändern. Das aufsichtliche Überprüfungsverfahren wird sich in diesem Zusammenhang hin zu einer qualitativen Vor-Ort-Aufsicht weiterentwickeln. Der ständige Dialog zwischen Banken und Aufsichtsbehörden wird sich intensivieren. Die Ausgestaltung der Finanzmarktaufsicht muss sich an der dezentralen Struktur der deutschen Kreditwirtschaft und der mittelständisch geprägten Unternehmenslandschaft orientieren. Diesen Entwicklungen und Gegebenheiten wird im Gesetzentwurf nicht in ausreichender Weise Rechnung getragen.

Der Bundesrat ist darüber hinaus der Auffassung, dass der vorliegende Gesetzentwurf zusammen mit der Bundesbankstrukturreform behandelt werden muss. Die interne Aufgabenverteilung zwischen Bundesbankzentrale und Landeszentralbanken kann nicht ohne die Festlegung der Struktur der Bundesbank erfolgen.

Im Einzelnen kritisiert der Bundesrat folgende Punkte des Gesetzentwurfs:

- Die Kompetenz der Landeszentralbanken (LZBen) wird im Rahmen der Bankenaufsicht nicht effizient genug genutzt. Eine bloße Regelzuständigkeit der LZBen im Rahmen der laufenden Überwachung ermöglicht es ohne weiteres, den Aufgabenbereich der LZBen einzuschränken. Sämtliche Hoheitsakte und Allgemeinverfügungen sind ausschließlich der Bundesanstalt vorbehalten. Dies kann zu massiven strukturellen Auswirkungen zu Lasten der regionalen Kreditwirtschaft führen. Es bleibt bei den kritisierten Doppelarbeiten, da die notwendige bankaufsichtliche Überwachung vor Ort nicht gleichzeitig mit hoheit-

lichen Rechten ausgestattet ist. Der Bundesrat verweist auf seine Stellungnahme zum Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank (Bundratsdrucksache 400/01 (Beschluss)) und fordert eine maßgebliche Mitwirkung der LZBen an der Bankenaufsicht mit Befugnissen zu Aufsichtsmaßnahmen und Entscheidungskompetenzen für regionale Kreditinstitute.

- Die Rolle der Bundesbank im Rahmen der Bankenaufsicht darf nicht geschwächt werden. Die Bundesbank muss gleichberechtigt beim Erlass der Richtlinien für die Bankenaufsicht beteiligt werden.
- Die Kosten der Bundesanstalt – einschließlich der bankenaufsichtlichen Tätigkeit der Bundesbank – sollen künftig zu 100 % auf die beaufsichtigten Unternehmen umgelegt werden. Dies bedeutet erhebliche Zusatzkosten für die beaufsichtigten Unternehmen (bislang tragen die beaufsichtigten Unternehmen nach dem KWG, dem VAG oder dem WpHG nur 90 % der Kosten). Der Entwurf berücksichtigt zudem nicht, dass eine Finanzmarktaufsicht vornehmlich in öffentlichem Interesse liegt und deshalb zumindest teilweise auch aus öffentlichen Mitteln finanziert werden sollte.
- Die Beibehaltung einer Kostenbeteiligung des Bundes wäre sachgerecht, weil sie eine Kontrolle durch den Haushaltsausschuss des Bundestags gewährleistet und dadurch den Druck zu einer sparsamen Haushaltsführung sicherstellt. Dies ist vor dem Hintergrund des zu erwartenden Kostenanstiegs in der Finanzmarktaufsicht von Bedeutung. Insbesondere sind Mehrkosten aus dem Personalmehrbedarf im Zusammenhang mit Basel II und für außertarifliche Bezahlungen zu erwarten. Hinzu kommen die bankaufsichtlichen Kosten der Bundesbank, die diese bislang selbst trägt und die in Zukunft umgelegt werden sollen.
- Die geplanten außertariflichen Vergütungsmöglichkeiten für Angestellte der Bundesanstalt führen zu einer ungerechtfertigten Privilegierung von Angestellten gegenüber Beamten. Die Befugnis der Bundesanstalt, eigenständig außertarifliche Vergütungen zu gewähren, hat erhebliche Bedeutung bei der Personalgewinnung, da Bewerber auf Grund der Aussicht auf einen Gehaltszuschlag faktisch eine Beschäftigung im Angestelltenverhältnis bevorzugen könnten. Strukturelle Bevorzugungen von Angestellten begründen die erhebliche Gefahr einer vermehrten Einstellung von Angestellten und einer schleichenden Verdrängung der Beamten aus einem der Kernbereiche der hoheitlichen Tätigkeit, der Finanzmarktaufsicht. Ein derart einseitiges Abstellen des Gesetzentwurfs auf Angestellte steht im Widerspruch zum Funktionsvorbehalt nach Artikel 33 Abs. 4 GG, wonach für hoheitliche Aufgaben in der Regel Beamte heranzuziehen sind.

